

# Der Reidemeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 133/134

6. November 1996

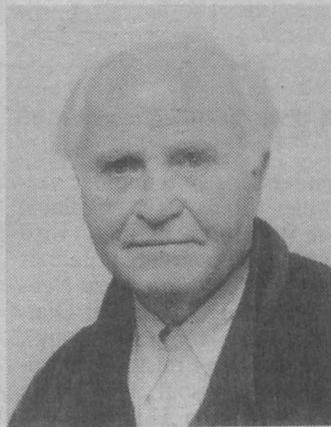
## 40 Jahre: Der Reidemeister

Die Gründung eines Geschichtsvereins für Lüdenscheid war in den Jahren nach dem Krieg kein Akt nostalgischer Hinwendung zur Vergangenheit. Es ging nicht darum, aus einer Zeit, die ganz auf die Gegenwart und den Wiederaufbau der zerstörten Lebensgrundlagen gerichtet war, in die Vergangenheit auszuweichen, um abgelenkt zu werden, oder sich von den Anforderungen des Alltags zu erholen. Vielmehr geschah es aus dem Bewußtsein, daß hier in Lüdenscheid zu wenig von der eigenen Geschichte bekannt war, daß es etwas aufzuarbeiten galt, was unsere arbeitsamen Vorfahren zu wenig beachtet haben: Die Vergangenheit unserer Stadt, die doch eine jahrhundertalte Geschichte hat.

Es war schon merkwürdig, daß die lokale Geschichtsschreibung bei uns so wenig entwickelt war. Um uns herum zum Beispiel hatten die Städte längst Chronisten und Historiker gefunden, die ihr Entstehen und ihren Werdegang in vielfach umfangreichen Darstellungen schrieben, von dem Leben der Menschen in früheren Tagen, ihren Leistungen und vielleicht auch Fehlern, von der

Art ihres Gemeinwesens, ihrer Arbeit, ihren gesellschaftlichen Zusammenschlüssen, von ihren herausragenden Persönlichkeiten oder Institutionen usw. . . .

Um das Interesse daran zu beleben, Neugier zu wecken, um Vergangenes ins Bewußtsein zurückzuholen, wurde beschlossen, eine Zeitschrift herauszugeben, die historische Arbeiten - Quellen und Monographien - publizieren und das Erforschte darstellend übernehmen konnte. Sie sollte periodisch erscheinen und einem breiten Leserkreis angeboten werden. Letzteres wurde durch die Form einer Beilage in der Tageszeitung erreicht. Die »Lüdenscheider Nachrichten« waren mit ihrer hohen Auflage dazu bestens geeignet. Es sollten Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land sein, also für die ganze Region. Damals gab es noch die Stadt und das Amt Lüdenscheid, letzteres mit den Gemeinden Lüdenscheid und Hülscheid. Die Gebietsneuordnungen haben inzwischen die große Stadt Lüdenscheid geschaffen, sie ist jetzt der einzige Träger dieses Namens, sie hat das geschichtliche Erbe mit übernommen, und das verpflichtet



Horst Römer

sie, die Geschichte der ehemaligen Gemeinde Lüdenscheid-Land aufzuarbeiten.

In diesen Tagen feiert »Der Reidemeister« sein 40jähriges Bestehen, im August 1956 erschien die erste Ausgabe in den »Lüdenscheider Nachrichten«; Wilhelm Sauerländer, der Nestor der lokalen Geschichtsschreibung, besorgte die Schriftleitung. Es ist in den vier Jahrzehnten viel auf dem oben beschriebenen Felde passiert. Längst ist Lüdenscheids Geschichte keine terra incognita mehr. Es fanden sich Autoren,



Dr. Walter Hostert

die Bücher und Aufsätze schrieben. Die »alte« Stadt Lüdenscheid hat ihre geschichtliche Darstellung in zwei Bänden gefunden. Wir wissen jetzt um unsere Vergangenheit viel besser Bescheid. Für das damals angepeilte Ziel »Stadt und Land« gilt das aber noch lange nicht; eine solche Gesamtdarstellung wurde bisher noch nicht geschrieben.

Aber viele Einzelheiten sind der Vergessenheit entrissen worden. Hier hat das Geburtstagskind, »Der Reidemeister«, unverdrossen gearbeitet. 132 mal erschien die Zeitschrift in

den vier Jahrzehnten, das waren drei bis vier Ausgaben pro Jahr. Die ganze Palette lokalhistorischer Forschung wurde behandelt, aus Stadt und Land. Immer wieder fanden sich Autoren, die mitarbeiteten, ihre Reihe ist so bunt wie die der behandelten Themen.

Heute gilt es, allen zu danken, die dazu beigetragen haben, den Lebenden und den Verstorbenen, deren Andenken »Der Reidemeister« bewahrt. Wer Zukunft gestalten will, muß die Vergangenheit kennen! Das Angebot, geschichtliches Wissen des heimischen Raumes zu erwerben, wird gemacht. Vorstand und Schriftleitung danken in erster Linie den Lesern unserer Zeitschrift, den Mitgliedern des Geschichtsvereins und den »Lüdenscheider Nachrichten«, die den Wünschen und Vorschlägen stets ein offenes Ohr geschenkt haben.

Die Devise kann nur lauten, die 50 Jahre zu erreichen, im Dienste unserer Heimatstadt.

**Horst Römer**

Vorsitzender des Lüdenscheider Geschichtsvereins

**Dr. Walter Hostert**

Schriftleiter der Vereinszeitschrift »Der Reidemeister«

Von Dr. Eberhard Fricke

## Die Veme im Süderland

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus langjähriger Forschung

**I. Einleitung (oder: Die Motivation für eine Behandlung des Themas im REIDEMEISTER)**

Aus dem Spektrum meiner landes- und heimatgeschichtlichen Forschungen ragen deutlich zwei Schwerpunkte heraus. In den 50er und 60er Jahren galt mein Interesse den Gutsherrschaften der süderländischen Adelsfamilien von Neuhoff zum Neuenhof bei Lüdenscheid. Im Mittelpunkt stand der Stillekinger Lehnsverband mit dem Stillekinger Lehngericht als Rechtsprechungsorgan für die dem Verband zugehörigen Besitzer bäuerlicher Freilehen. Vor-

nehmlich waren es berufliche Gründe, die den ursprünglichen Forschungshorizont immer mehr einengten. Nachdem sich der Schwerpunkt von dem Komplex Neuenhof und Stilleking auf die Erforschung der Geschichte der Frei- und Vemegerichtsbarkeit im Süderland verlagert hatte, konzentrierten sich die Aktivitäten zunehmend auf diesen Gegenstand. Den Schriftleitungen des REIDEMEISTERS bin ich dankbar, daß ich immer wieder einmal über den Fortgang der Arbeiten berichten konnte. Auf diese Weise entwickelte sich neben dem MÄRKER der REIDEMEISTER zu dem wichtigsten Pu-

blikationsorgan für die Darstellung einzelner Forschungsergebnisse. Es begann mit der Ausgabe Nr. 26 vom 5. Juni 1963 und setzte sich bis zu der Ausgabe Nr. 114 vom 9. Oktober 1990 fort. Fast in jedem Jahr dieses Zeitraums erschien wenigstens eine Ausgabe, die Belange der Frei- und Vemegerichtsbarkeit im Süderland zum Inhalt hatte. Seit 1990 ist »Funkstille« im REIDEMEISTER, was die VEME betrifft. Wiederum hatte das berufliche Gründe, hing aber auch mit einem Buchprojekt zusammen, dessen Herstellung viel Zeit in Anspruch nahm. 1995 war es soweit. Mit dem Titel »Verfolgt, verachtet, ver-

vent« brachte der Rheinland-Verlag GmbH Köln das 244 Seiten umfassende Werk heraus. Es trägt den Untertitel »Die Veme im Vest, Land und Amt Gummersbach-Neustadt«. Zusätzlich erläuternd weist auf dem Titelblatt ein weiterer Untertitel auf den Gegenstand der Abhandlung wie folgt hin:

»Die Geschichte der Freigerichte (Berg-)Neustadt und Gummersbach in der Grafschaft Mark oder:

Ein Stimmungsbild der oberbergischen Heimat mit ihrer vemerechtlchen Ausstrahlung in die Städte und Territorien des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter.«

Nach dem Vorbild des 1985 als Band 8 der Veröffentlichungen des Heimatbundes Märkischer Kreis erschienenen »Lüdenscheider Vemebuches« (genauer Titel: »Die Westfälische Veme, dargestellt am Beispiel des Freistuhls zu Lüdenscheid«) ist auch das neue Werk reichhaltig illustriert. 186 zum Teil farbige Abbildungen kommen dem Bedürfnis des heutigen Lesers entgegen, neben dem Text, d.h. besser: an gebührender Stelle innerhalb des Textes plazierte, den Text ergänzende Bilder vorzufinden, die sein visuelles Interesse befriedigen.

An dieser Stelle ist zu fragen: Weshalb diese lange Vorrede, da doch aus den Untertiteln klar erkennbar hervorgeht, daß die Abhandlung zielgerichtet den Raum Gummersbach-Bergneustadt erfaßt, hingegen nicht die Stadt Lüdenscheid mit ihrer Umgebung? Eine solche Interpretation ist verständlich. Dennoch drückt sie nur die »halbe Wahrheit« aus.

Das Thema »Verfolgt, verachtet, veremt« bot die Gelegenheit, die bisherigen Forschungsergebnisse zur Geschichte der Frei- und Vemejustiz im Süderland zusammenzufassen und Bilanz zu ziehen. Naturgemäß hatte die Verwirklichung eines solchen Vorsatzes zur Folge, daß auch die Frei- und Vemegerichtsbarkeit, wie sie sich im Süderland außerhalb des oberbergischen Teils entfaltet – im Gebiet von Lüdenscheid, Valbert, Halver, Kierspe und Plettenberg –, einbezogen werden mußte. Daraus ergab sich dann ein besonderes Kapitel, wenn man so will: Ein Resümee der Geschichte der Veme im Süderland als historischen Raum, der von der Wiblinger Hochfläche im N, der Breckerfelder Hochfläche und dem oberbergischen Bergland um Gimborn, Lützinghausen und Runderoth im W bis zum Aggertrog im S und Plettenberg mit den Ausläufern des Ebbegebirges im O reichte. Diesen Teil des neuen Vemebuchs bringe ich nachstehend zum Abdruck.

## II. »Süderländische Spezialia (...)<«

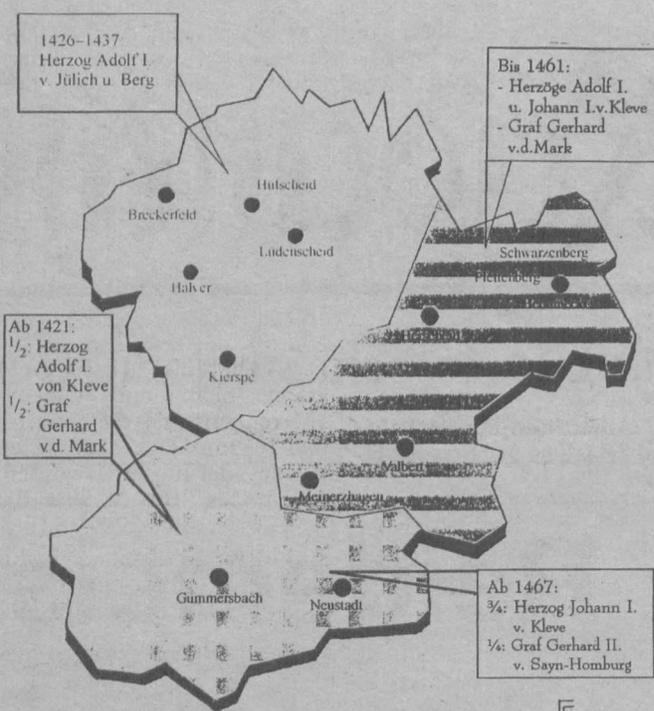
Nach einer Vorbemerkung ist im Text des Buchs auf den Seiten 161 bis 198 ausgeführt (die in den Buchtext eingestreuten Abbildungen können aus Platzgründen nur zum Teil wiedergegeben werden):

### 1. Familiengebundene Freigrafenreihen im Süderland

Im Bericht über die Amtsnachfolge beim Tode des Freigrafen Johann Hackenberg: »1484 bis 1521 (1531): Wilhelm Hackenberg folgt seinem Vater als Freigraf« bestand bereits Veranlassung, die Vater-Sohn-Abfolge besonders herauszustellen. Verwandtschaft, meist in Gestalt agnativer Abfolgen, oder auch Schwägerschaft sind häufig zu beobachtende Merkmale der Amtsnachfolge bei den Freigrafen im Süderland. Fast kann dieses Attribut als typisches Merkmal bezeichnet werden, und zwar sowohl für den Gummersbach-Neustädter Teil der Freigrafenschaft als auch für den Lüdenscheider Kernbereich.

#### 1.1 Die familieninterne Abfolge im Vest, Land und Amt Gummersbach-Neustadt

Johann Hackenberg, dem Älteren, folgen zwei Söhne im 1058



Die Teilungen der Stuhlhererschaft über die Freigrafenschaft im Süderland - im 15. Jh.

Freigrafenamts, Wilhelm am Sitz und im hauptsächlichen Betätigungsfeld des Vaters und Johann, der Jüngere, als Freigraf im Süderland (ohne Nachweis für Tätigkeiten an den Freistühlen Gummersbach und Neustadt, wohl aber mit Nachweis einer engen Beziehung zum Freigericht Valbert). Wilhelm Hackenberg trägt sich 1514 mit dem Gedanken, nach Ausscheiden aus dem Freigrafenamts seinen Sohn Adolf mit der Funktion betrauen zu lassen. Dieser erhält von Herzog Johann II. von Kleve auch eine entsprechende Zusage. Allerdings läßt sich keine praktische Ausübung der Tätigkeit dokumentarisch belegen. Wilhelm, der Vater, bleibt bis ins hohe Alter rüstig und aktiv. Der Zustand von Amtsmüdigkeit, Frustration oder Resignation ist ihm fremd.

Von Wilhelm Hackenberg geht das Freigrafenamts 1531 auf Adolf Möllenbeck über, der als Schwiegersohn des Amtsinhabers zu gelten hat; denn die Ehefrau des Amtsnachfolgers, Margarethe Hackenberg zu Bruchhausen, war die Tochter des Wilhelm Hackenberg und zugleich eine Schwester des designierten Freigrafen Adolf Hackenberg und des Freischöffen Peter Hackenberg. Damit nicht genug: Margarethe Möllenbeck, geb. Hackenberg, heiratet in zweiter Ehe Severin von Freialdenhofen, der 1548 Adolf Möllenbeck im Amt des Freigrafen ablöst (man darf wohl sagen »beerbt«) <sup>1)</sup>.

#### 1.2 Abfolgen im Bereich Lüdenscheid-Valbert

Im benachbarten Teil der süderländischen Freigrafenschaft sind gleich zwei Parallelen festzustellen.

Die erste Freigrafenreihe wird dort sogar von einem Amtsinhaber angeführt, der noch beide Freigrafenschaftsteile be-

sonders eng miteinander verbindet. Klaus (oder Nikolaus) von Wilkenbrecht (-berg) wird 1408 als Freigraf zu Valbert und 1422 als Freigraf zu Neustadt bezeugt. Ihm folgt Dietrich von Wilkenbrecht (-berg), 1428 für den Freistuhl zu Valbert nachweisbar. Der Name des Freigrafen Heinrich von Wilkenbrecht (-berg) taucht 1429 in Verbindung mit dem Freistuhl zu Herscheid auf. Schließlich erscheint 1465 Johann von Wilkenbrecht (-berg) als Freigraf zu Lüdenscheid in den Quellen. <sup>2)</sup> Blutmäßige Abstammung zwischen ihnen scheint sicher. Ungeklärt ist nur das jeweilige Vater-Sohn-Verhältnis. Möglicherweise waren Dietrich und Heinrich von Wilkenbrecht (-berg) Brüder.

Wie bei Klaus von Wilkenbrecht kommen auch in der zweiten Freigrafenreihe Einsätze an Freistühlen beider Freigrafenschaftsteile vor (ähnlich übrigens wie in der oben vorgestellten Linie der Freigrafen Hackenberg). Nur ereigneten sich derartige Einsätze im jeweils anderen Teil der süderländischen Freigrafenschaft lediglich vereinzelt und punktuell, während das Hauptbetätigungsfeld ganz überwiegend der Teil war, in dem die Freigrafen ihren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt hatten. Die zweite Reihe der Freigrafen im Gebiet um Lüdenscheid-Valbert begann mit Dietrich (von) Valbert (Valbrecht), der für die Zeit von 1423 bis 1425/26 als Lüdenscheider Freigraf bezeugt ist <sup>3)</sup>. Ihm folgen Heinrich von Valbrecht (1429 bis 1452) und dessen Sohn Johann von Valbrecht (1450 bis 1498) <sup>4)</sup>.

Die Bedeutung dieser Vater-Sohn-Abfolgen für die Kontinuität der Arbeit in den einzelnen Sektoren der großen süderländischen Freigrafenschaft und in dem Gerichtsdistrikt

insgesamt kann nicht hoch genug veranschlagt werden. Das versteht sich ohne weitere Begründung, von selbst, wenn man sich allein den hohen Wert der persönlichen Anleitung und Unterweisung aus eigener Erfahrung vergegenwärtigt. Berufserfahrung, Arbeits- und Herrschaftswissen, Routine und Reife waren gerade in der Zeit des späten Mittelalters, die weit mehr als die heutige Zeit auf die mündliche Weitergabe von Rechtsgewohnheiten angewiesen war, eine *conditio sine qua non* für eine gute und gediegene Rechtspflege.

## 2. Der süderländische Freigraf Wilhelm Hackenberg: Ein »Problemfall«?

Unter den Prozeßgeschichten, die in Teil A des Buches erzählt wurden, sind an verschiedenen Stellen die starken Differenzen deutlich geworden, die zwischen dem langjährigen Freigrafen Wilhelm Hackenberg und den Kölner Erzbischöfen Philipp von Dhaun-Oberstein und Hermann von Wied bestanden. Erstmals im Jahre 1512 und danach noch mehrfach setzte der Erzbischof als Reichsstatthalter und Verweser der westfälischen Freigerichte am Freistuhl zu Arnberg Kapitelbeschlüsse durch, die zur Amtsenthebung des süderländischen Freigrafen führten.

Anlaß und tieferer Grund für die Auseinandersetzungen müssen durchaus nicht in einem zweifelhaften Charakter und in einem Persönlichkeitsbild gesucht werden, das Wilhelm Hackenberg von einem bestimmten oder bestimmbareren Zeitpunkt an für die Weiterführung des Freigrafenamtes als ungeeignet erscheinen ließ. Gern findet man bei derartigen Amtsenthebungen die Begründung in solchen, vorher unbekanntem Mängeln der Persönlichkeitsstruktur oder in Veränderungen bisher nicht zutage getretener Verhaltensweisen zum Nachteil hin und in einem Maße, daß der Amtsinhaber nicht mehr tragbar ist <sup>5)</sup>. Im Falle des Wilhelm Hackenberg fällt immerhin auf, daß sein Stuhl- und Landesherz, Herzog Johann II. von Kleve, ihn auch nach den Arnberger Ereignissen immer noch offen stützte und erst der nachfolgende Regierungschef, Herzog Johann III. von Kleve, Jülich und Berg, auf die kurzfristig kölnische Linie einschwenkte. Wenn zudem berücksichtigt wird, wie schlecht es einmal um die innere Verfassung der Reichsstatthaltertschaft selbst bestellt gewesen war, als lange Jahre zwei Reichsverweser gegeneinander konkurrierten und die Stuhl- und Landesherren wohl oder übel für einen von ihnen Partei ergreifen mußten (falls sie ihren Vorteil nicht sogar in einer diplomatisch geschick-

ten Schaukelpolitik suchten), dann spricht etwas anderes mehr als bloß Abfall im Leistungsvermögen des Freigrafen, nämlich Machtstreben oder Eitelkeit des Statthalters dafür, daß Wilhelm Hackenbergs Fall als ein Ausschnitt aus dem in jener Zeit dichten und wechselvollen Beziehungsgeflecht der Bündnis- und Bestandspolitik der landesherrlichen Gewalten am Niederrhein und in Westfalen begriffen werden muß. Dann war Wilhelm Hackenberg mehr Objekt und Opfer einer stringent bestimmten Ziele verfolgenden erzbischöflichen Politik als tragisches Subjekt eines persönlichen Verfalls.

## 3. Die große Freigrafenschaft im Süderland auf Dauer ungeteilt

Als Theodor Lindner 1896 fand, »die räumlich größte aller Freigrafenschaften« sei »die im Süderlande« gewesen <sup>6)</sup>, ahnte er noch nichts von der Beständigkeit des Zusammenhalts dieses Gebildes und von der Häufigkeit der Prozesse, die an den bedeutendsten Freistühlen der Grafschaft, den Freigerichten Lüdenscheid, Neustadt und Valbert, abließen. »Den Anteil, welchen die einzelnen Freistühle an den auswärtigen Processen hatten«, bemaß Lindner nach der Häufigkeit der Verfahren in dem Zeitraum von 1420 bis 1450. Er kam dabei auf 15 Prozesse für den Freistuhl zu Lüdenscheid, worin sich die Bezugnahme auf das Süderland dann aber auch schon erschöpfte <sup>7)</sup>. Nimmt man die Zeit nach 1450 hinzu – und das ist schlechterdings unverzichtbar – stellen sich die Prozeßdichte (räumlich und auf die einzelnen Dingstätten bezogen) und die Verfahrenshäufigkeit (zeitlich) ganz anders und mit weitaus höheren Werten dar.

Vor einem Ausflug in die für ortsgeschichtliche Belange wichtigen statistischen Gefilde soll einiges Nennenswerte aus der Sicht einer überörtlichen verfassungsrechtlichen Perspektive mitgeteilt werden.

### 3.1 Doppel- und Dreifachverleihung des süderländischen Freigrafenamtes

Die Prozeßgeschichten in Teil A des Buches haben gezeigt, daß und wie während der Entwicklung der Frei- und Vemegerichtsbarkeit im Süderland mehrere Freigrafenlinien nebeneinander herliefen. Für den Zeitraum schon von dem dritten namentlich bekannten süderländischen Freigrafen an bis zum Aufhören der Vemejustiz im Süderland hat es eigentlich immer ein Nebeneinander von mehreren Freigrafen gegeben, die sich nach einer Unzahl von Belegen als »Freigrafen zu X, Y oder Z« (die großen Buchstaben stehen symbolisch für die Namen be-

stimmter Freistühle) »und im Süderland« oder auch ohne Zusatz als »Freigrafen im Süderland« bezeichneten. Mit anderen Worten (und konkreter): Seit 1422/23, d.h. seit Klaus (Nikolaus) von Wilkenbrecht (-berg) und Dietrich (von) Valbert als Besitzer der Freistühle zu Neustadt (1422) bzw. Lüdenscheid (1423) bis 1546/48, d.h. bis zum Ende der Amtszeit des noch nach vemerechtigem Ritus als »frygreve im Suderlande unnd der fryherstule darin gelegen« eingesetzten Kaspar Niehoff<sup>8)</sup> (1546) und damit fast bis zur Amtszeit des Severin von Freialdenhofen (ab 1548 tätig), wirkten immer mehrere Freigrafen nebeneinander. Während der Amtszeiten der Freigrafen Wilhelm Hackenberg, Johann Hackenberg, des Jüngeren, und Johann von Valbrecht waren es sogar drei zur gleichen Zeit. 123 Jahre lang währte der Zustand nachweislich. Über eine Zeitspanne von fünf Generationen hielt er an. Der Kitt muß ungemein stark gewesen sein, der diesen Zusammenhalt der Freigrafenschaft im Süderland gewährleistete.

### 3.2 Historische Wurzeln der Freigrafenschaft im Süderland

Das Gebäude, das – bildlich gesehen – die große Freigrafenschaft im Süderland ausmachte und in dem über eine so lange Zeit hinweg mehrere Freigrafen zugleich Räume bezogen hatten und bewohnten, wurzelte mit seinen Grundmauern und Stützen in historischen Fundamenten. Eine solche geschichtsspezifische Betrachtung erklärt am besten die Dauerhaftigkeit des Zusammenhalts. Um deutlicher zu werden:

Mit dem Aufsatz »Über die Wurzeln der süderländischen Freigrafenschaft um Lüdenscheid. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des märkischen Süderlandes« (in: Westfälische Forschungen, 29. Band, 1978/79<sup>9)</sup>) habe ich erstmals schon vor Jahren den Versuch unternommen, aus den spätmittelalterlichen Quellen und dem allgemein-historischen Umfeld des frühen und hohen Mittelalters (das Umfeld bestehend aus Siedlungssituation, Wegenetz, kirchlicher Organisation, Gerichtsverfassung und politischer Entwicklung) die Verwurzelung des Frei- und Vemegerichts Lüdenscheid im Ding eines karolingischen Grafen oder Vizegraven nachzuweisen<sup>10)</sup>. Mit dem Untersuchungsergebnis war die Feststellung verknüpft, daß sich die mit dem Grafending notwendigerweise verbundene zentrale Funktion auf einen ähnlich »abgegrenzten« Bereich ausgewirkt haben dürfte, wie er sich später noch in den Umrissen der süderländischen Freigrafenschaft darstellte. Dieser Bereich, dessen »Grenzen« wegen des Fehlens einschlägiger schriftlicher Belege selbstverständlich nicht exakt nach-

vollziehbar sind – deshalb die Anführungsstriche! – war (es folgt ein Zitat) »ein süderländischer Comitatus, ein gräflicher Hochgerichtsbezirk, der von der Wiblingwerder Hochfläche bis zum Aggertrog und von den östlichen Ausläufern des Ebbegebirges bis zur Radevormwalder Hochfläche reichte«<sup>11)</sup>.

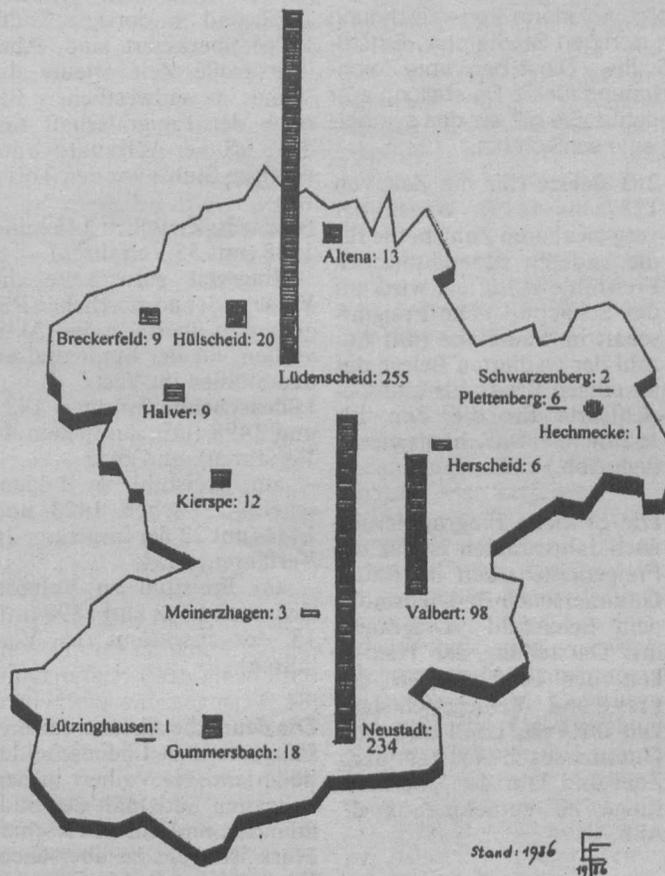
Um einem möglichen Mißverständnis vorzubeugen, muß auch an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen werden<sup>12)</sup>, daß der Begriff des Comitatus hier allerdings nicht mit dem der Grafschaft mit allen ihren Konsequenzen, d.h. mit Grafensitz als Mittel- und Ausgangspunkt der politischen, militärischen und administrativen Gewalt, gleichgesetzt werden darf. Eine derartig hochrangige verfassungspolitische Bedeutung erlangte das Gebilde erst, als zu Beginn des 12. Jhs. ein nicht bodenständiger Dynast auf der Wolfsegge über der Lenne die Burg Al-

lösungstendenzen überlebte, die bei einer natürlichen Betrachtung ohne historische Rückbesinnung aus dem konkurrierenden Nebeneinander mehrerer Freigrafen an sich zu erwarten waren, ergibt sich im Gegenschluß gleichzeitig ein gewichtiges Argument für die Richtigkeit des Versuches, in einem süderländischen Comitatus den Vorgänger der Freigrafenschaft im Süderland aufzuspüren.

### 3.3 Anwachsen der Aufgaben und Zunahme des Personalbedarfs

Was aber war dann der Grund dafür, daß überhaupt mehrere Freigrafen nebeneinander tätig wurden und den Titel »Freigraf im Süderland« führten, der ihnen offiziell in dieser Version verliehen wurde? Die Praxis war ganz einfach eine Folge von Nachfrage und Angebot. Die Nachfrage nach vemegerichtlichen Dienstleistungen durch auswärtige Klä-

Zur Klarstellung muß darauf hingewiesen werden, daß Zweifel an der Ableitung der Ergebnisse aus dem Wortlaut der Freigrafentitel etwa in dem Sinne, die Titel würden falsch wiedergegeben, verstanden oder ausgelegt, nicht erlaubt sind. Sowohl die Freigrafen Heinrich von Wilkenbrecht (-berg), Heinrich und Johann von Valbrecht, Evert von Spedinghausen und Kaspar Niehoff als auch die Freigrafen Johann und Wilhelm Hackenberg und dann nochmal Johann Hackenberg (dieses Mal »der Jüngere«) wurden »Freigrafen im Süderland« oder »Freigrafen zu X, Y oder Z und im Süderland«, nicht aber »Freigrafen zu X, Y oder Z im Süderland« genannt (noch nannten sie selbst sich so), also: Nicht etwa wurden dem Namen des Freistuhls oder der Freistühle, dessen oder deren Besitz sie mit ihren Amtstiteln bezeichneten, nur die zwei Worte »im Süderland« angefügt, was dann allerdings – wäre es geschehen – lediglich als geographische Erklärung, als Lagebestimmung für den mitgenannten Ort aufgefaßt werden müßte. So war es in der weit überwiegenden Zahl der Erwähnungen gerade nicht. Nur vereinzelt heißt es in den Dokumenten »Freigraf zu X, Y oder Z im Süderland«, und dann stellt sich zumeist sogar aus gutem Grund die Frage, ob der Schreiber des Schriftstückes nicht einer Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit zum Opfer gefallen ist. Erst mit dem Freigrafen Severin von Freialdenhofen ab 1548 kehrt sich die Regel um. Jetzt wird die Bezeichnung »Freigraf zu Neustadt im Süderland« zur Norm. Das allerdings auch nur noch für seine Amtszeit. Mit dieser Einschränkung verliert die Regelung jedes Gewicht, zumal mit der Tätigkeit des Freigrafen Severin von Freialdenhofen die Freigerichtsbarkeit vemerechtiglicher Provenienz ohnehin im Süderland ausläuft.



Die Freigrafenschaft im Süderland (mit Anzahl der tradierten Belege des jeweiligen Freistuhls und Gerichtsorts für die Zeit bis 1620).

tena erbauen ließ und in Besitz nahm (von wo aus übrigens dann im Jahre 1301 auch der von dem märkischen Grafen erteilte Auftrag unterstützt wurde, »to tymmeren die Nysetat in Suderlande«<sup>13)</sup>.

Die Herkunftstheorie – mit ihrer Hauptthese der Verwurzelung in einem Comitatus – liefert das stärkste Argument, wenn es darum geht, Gründe für die Beständigkeit und Dauerhaftigkeit des Zusammenhalts der Freigrafenschaft im Süderland zu suchen. Aus der Konstanz dieses erstaunlichen Phänomens, daß nämlich die süderländische Freigrafenschaft im späten Mittelalter bis in die frühe Neuzeit hinein alle Auf-

ger einerseits, dann aber auch die starke Zunahme der Anforderungen durch ebenfalls auswärtige Schutzgewalten und Garanten andererseits führten zu einer Arbeitslast des süderländischen Freigrafen, die eine Verteilung der Belastung auf mehrere Persönlichkeiten von Amts wegen dringend gebot. Die Stuhlherren konnten den Personalbedarf für die Erledigung der in der süderländischen Freigrafenschaft anfallenden Aufgaben nur decken, indem der jeweilige Stuhl- (und Landes-)herr weitere Freigrafen vorschlug und indem der König/Kaiser oder der Reichstatthalter der westfälischen Freigerichte die so Designierten dann auch berief und belehnte.

### 3.4 Resümee

Zusammenfassend und als Ergebnis ist festzustellen:

Trotz der Nebeneinanderexistenz mehrerer Freigrafen blieb die große Freigrafenschaft im Süderland verfassungsrechtlich die eine, ungeteilte Freigrafenschaft im Süden der Grafschaft Mark. Teilungen – wenn man davon sprechen will – waren nur von faktischer und administrativer Qualität und dadurch begründet, daß sich die Freigrafen primär wegen ihrer Arbeitsbelastung und mit Rücksicht auf die räumliche Lage ihres Wohnsitzes tatsächlich lediglich auf einen Teil der süderländischen Freistühle konzentrierten, womit sie ihre Kompetenz selbst beschränkten.

## 4. Stuhlherrschafliche Teilungen im Süderland

Echte Teilungen gab es bezüglich der Freigrafenschaft im Süderland in einem funktional ganz anderen Zusammenhang und auf höherer Ebene. Sie betrafen die Stuhlherrschaf über die Freigrafenschaft.

Als erstes ist insofern die Realteilung zu nennen, die mit den Territorialpfandschaften zugunsten des Herzogs Adolf I. von Jülich und Berg einherging und von mindestens 1426 bis 1437 die Freigrafenschaft im Süderland zwei getrennten Herrschaften unterstellte. Damals stritten der erste kleve-märkische Herzog Adolf und sein Bruder, Graf Gerhard von der Mark, um die Territorialgewalt im rechts-rheinischen Nebenland an Lippe und Ruhr, Lenne, Volme und Agger. Der in Burg a. d. Wupper residierende Herzog Adolf VII. von Berg (seit 1423 Herzog Adolf I. von Jülich und Berg) unterstützte Gerhard und erhielt dafür als Gegenleistung wichtige Pfandrechte an einigen süderländischen Ämtern sowie die Stuhlherrschaf über einen Teil der süderländischen Frei- und Vemegerichtsbarkeit, nämlich über die Freistühle zu Lüdenscheid, Halver, Kierspe (und dazu formell wohl auch über die Freigerichte Hülscheid und Breckerfeld, nur waren diese Gerichte damals nicht in Gebrauch, jedenfalls ist bisher kein Vemerverfahren für den genannten Zeitraum bekannt geworden)<sup>14)</sup>. Die Frei- und Vemegerichte im östlich und südlich davon gelegenen Teil der Freigrafenschaft im Süderland, die Stühle im Vest, Land und Amt Gummersbach-Neustadt sowie zu Meinerzhagen, Valbert, Herscheid und bei Plettenberg, blieben unter kleve-märkischer Stuhlherrschaf<sup>15)</sup>.

Als zweites begegnet eine erste Sonderentwicklung in Verbindung mit der Freigerichtsbarkeit im Vest, Land und Amt Gummersbach-Neustadt, die sich hauptsächlich, wenn nicht sogar ausschließlich, in dem Gerechtsam verkörperte, das an dem Freistuhl zu Neustadt haftete. Das so als Ergebnis vorweg Festgestellte bleibt richtig, auch wenn berücksichtigt wird, daß die Gegend um Gummersbach-(Berg-)Neustadt ebenfalls Objekt pfandpolitischer Überlegungen und Absprachen war, die durch den im kleve-märkischen Hause ausgebrochenen Bruderkwitz bedingt waren. Die Gleichung, die Graf Gerhard von der Mark 1423 aufstellte und die in dem Versuch bestand, für 21 000 Gulden das Vest Gummersbach »mit gerichte und heirlicheyde«, Schloß und Stadt Neustadt sowie das Kirchspiel Müllenbach dem Jungherzog Rup-

recht von Berg zu verpfänden, um ihn damit als Helfer und Bundesgenossen im Streit mit seinem Bruder, dem Herzog Adolf I. von Kleve, zu gewinnen<sup>16</sup>), diese Gleichung ging nicht auf. Die Herrschaft über die Region behielt der Herzog von Kleve, er, dem das Gebiet pfandweise übertragen war, hatte sie fest im Griff. Erst im Jahre 1434 sah sich Graf Gerhard von der Mark in der Lage, Stadt und Schloß Neustadt mit dem Vest Gummersbach aus der Pfandschaft seines Bruders zu lösen. Unter anderem mußte Graf Gerhard dafür aber dem Herzog weiterhin das Recht gestatten, das dieser schon seit 1421 besaß und das darin bestand, den Freistuhl zu Neustadt (»uns vryenstuele toer nyerstak«) mitbenutzen und sich des Freigrafen dortselbst bedienen zu dürfen<sup>17</sup>). Das war in seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung der Beginn einer geteilten Stuhl Herrschaft, die den untereinander zerstrittenen Brüdern zu getrennten Händen zustand.

Als drittes ist auf eine zweite Sonderentwicklung beim Freigericht Neustadt hinzuweisen, die bereits vorn im Berichtsteil über die Prozeßverläufe besprochen worden ist: 1467 übertrug Herzog Johann I. von Kleve, Graf von der Mark, ein Viertel des Freistuhls zu Neustadt dem Grafen Gerhard II. von Sayn-Homburg zu eigenständiger Nutzung<sup>18</sup>). Wie die Teilung der Stuhl Herrschaft mit Herzog Adolf I. von Kleve durch Graf Gerhard von der Mark (1421/1434), so führte auch dieser Teilungsvorgang von 1467 zu einer Idealtelung, die insofern rechtlich durchaus als eine echte Teilung zu qualifizieren ist, als die Ausübung der Rechte beiden Fürsten nicht zur gesamten Hand zustand. Beide konnten getrennt auf den Freigrafen einwirken und ihn zu einem gewollten vemerechtigten Handeln veranlassen. Daß die Vertragspartner den Umfang der Teilrechte in einem Bruchteil ausdrückten (1/4 zu 3/4), hing mit den Einnahmen zusammen, die der Freistuhl mittels seiner stuhl abhängigen Freigüter abwarf. Nach dem Bruchteil bemaßen sich die an die Stuhl Herrschaft abzuführenden Lasten aus der Freibede (Mai- und Herbstbede sowie Hundegeld).

## 5. Die Prozeßdichte an den süderländischen Freistühlen

Der verfassungsrechtliche Zusammenhalt der großen Freigrafenschaft Süderland, dem die im vorhergehenden Abschnitt beschriebenen stuhl herrschaftlichen Teilungen nichts ausmachten, ist aus dem Blickwinkel der Häufigkeit der Inanspruchnahme der Freistühle umso erstaunlicher, als sich von dorthier während der langen Geschichte der Veme im Süderland faktisch zwei deutliche Schwerpunkte herausbil-



Das sog. Soester Femgerichtsbild, kolorierte Federzeichnung aus dem Soester Vemebuch im dortigen Stadtarchiv. Entstehungszeit ist die 2. Hälfte des 15. Jhs. - Diese berühmte Zeichnung steht von eh und je stellvertretend für die Darstellung aller westfälischen Frei- und Vemegerichte. Sie gilt als das symbolhafte Abbild der Westfälischen Veme schlechthin.

deten. Den einen Schwerpunkt kennzeichnet ein Unterpunkt, der - im Unterschied zu weiteren, weniger bedeutsamen Bezugsgrößen - ebenfalls gesonderte Aufmerksamkeit verdient.

Im Klartext: Hier im südwestlichen Teil der Freigrafenschaft war es der »Freistuhl vor der unteren Pforte« zu Neustadt, der dauernd von sich reden machte. Dort, im nordöstlichen Abschnitt, waren es zwei Freistühle, der »Freistuhl zwischen den Zäunen« zu Lüdenscheid und mit Abstand danach der »Freistuhl unten vor dem Dorf« zu Valbert, die immer wieder mit Verwarnungen, Ladungen und Urteilen in Vemeangelegenheiten hervortraten. Bei dem Schwerpunkt Lüdenscheid (mit dem dortigen Freistuhl) »tusschen den tuinen« und dem zugehörigen Punkt Valbert (mit dem Freistuhl »nieden vor dem dorpe«) bestand die besondere Klammer darin, daß der Freigraf auch dann, wenn er den Valberter Stuhl bediente, regelmäßig als »Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland« auftrat und handelte.

Groß ist die Zahl der Belege, die die Überlieferung für den Nachweis der Freigerichtsbarkeit in jeglicher Form und Nuancierung an den einzelnen Orten sowie für die Darstellung der Prozeßdichte und der Verfahrenshäufigkeit bei den einzelnen Dingstätten bereithält. Aus dem Quellenbestand, der bis zur Gegenwart bekanntgeworden ist, ergibt sich für den Raum Gummersbach-Bergneustadt folgendes Mengendatum (dabei sind alle Hinweise mitgezählt, die irgendeine Beziehung zu der dortigen Freigerichtsbarkeit erkennen lassen):

**253 Belege** (für die Zeit von 1287 bis 1613). Wegen der vergleichbaren Zahlen, die für die anderen süderländischen Freistühle zutreffen, wird auf das Schaubild »Die Freigrafenschaft im Süderland (mit Anzahl der tradierten Belege des jeweiligen Freistuhls und Gerichtsorts für die Zeit bis 1620)« hingewiesen (vgl. Abb.)

Die zeitliche Eingruppierung nach Jahreszahlen ist für die Freigerichtsbarkeit im Raum Gummersbach-Bergneustadt dem Schaubild »Diagramm mit Darstellung der Häufigkeit der Erwähnungen der Frei- und Vemegerichtsbarkeit im Vest, Land und Amt Gummersbach-Neustadt nach Zahl und Jahr der Überlieferung« zu entnehmen (vgl. Abb.).

Weil hierbei in rein statistischer Erfassung alle Belegstücken zusammengestellt sind, ohne Rücksicht auf den für die geschichtliche Betrachtung erwünschten Erkenntniswert im einzelnen, kommt der Zahl eine wesentlich größere Bedeutung zu, die für die Häufigkeit der Prozesse steht. Dazu ergibt sich aus den dokumentarischen Quellen folgende Übersicht:

Anzahl der auswärtigen Vemeprozesse

- am Freistuhl zu Neustadt: 62  
- der Freigrafen zu Lüdenscheid und im Süderland<sup>19</sup>): 44  
darunter  
- am Freistuhl zu Lüdenscheid: 26  
- am Freistuhl zu Valbert: 16  
Läßt man sich ohne jede Wertung und Gewichtung von der

Anzahl der geführten Prozesse leiten, so rangiert der Freistuhl zu Neustadt mit 62 auswärtigen Angelegenheiten vor den Verfahren, die auswärtige Kläger gegen außerwestfälische Beklagte bei den Freigrafen zu Lüdenscheid und im Süderland - 44 Prozesse - anhängig machten.

Da, wie bereits weiter vorn festgestellt, diese schwerpunktmäßig und nicht gleichmäßig verteilte Wirksamkeit der süderländischen Frei- und Vemegerichtsbarkeit den Zusammenhalt der Freigrafenschaft nicht sprengte, ist die temporäre Analyse viel aussagefähiger, die aus der prozeßgeschichtlichen Entwicklung in den einzelnen Regionen des Gerichtsdistrikts folgt. Zwar fällt der erste Nachweis eines vemegerichtlichen Verfahrens am Freistuhl zu Neustadt auch schon in das Jahr 1422, d.h. in fast exakt dieselbe Zeit, für die die ersten Lüdenscheider Verfahren (des dortigen Freigrafen Dietrich von Valbert, 1423, und am dortigen Stuhl, 1426) überliefert sind. Aber ihre große Zeit erlebte die Veme im südwestlichen Bereich der Freigrafenschaft mit der »Super-Aktivität« des dortigen Stuhls vor den Toren von

**Neustadt:** Zwischen 1452 und 1548 (mit 55 Verfahren).

Hingegen entwickelte die Veme in der nordöstlichen Region ihre überragenden Aktivitäten vor der Stadt und an den Stühlen im Vest **Lüdenscheid:** Zwischen 1423 und 1498 (mit sämtlichen 44 Verfahren), und zwar - am Freistuhl zu Lüdenscheid: Zwischen 1423 und 1444 (mit 22 der insgesamt 26 Verfahren) sowie - am Freistuhl zu Valbert: Zwischen 1442 und 1498 (mit 15 der insgesamt 16 Verfahren).

Die deutliche Akzentverschiebung aus dem Lüdenscheider Süderland via Valbert in den äußersten Südzügel des Süderlandes und der Grafschaft Mark ist nicht zu übersehen. Die Frage nach den Gründen dafür drängt sich auf.

Ein politisches Motiv ist in der Begünstigung des Grafen Gerhard II. von Sayn, des Herrn zu Homburg vor der Mark, zu erkennen. Graf Gerhard konnte mit kaiserlichem Rückenwind und kleve-märkischer Unterstützung auch gegen erbitterten kurfürstlich kölnischen Widerstand eine eigene Stellung im westfälischen Vemewesen begründen und diese Position über einige Zeit behaupten. Die de lege lata gegebene Lage, die er zu Beginn seiner Statthaltertschaft antrat, vermochte er zu stabilisieren. Jedoch reicht das als Erklärung für die Lebenskraft und -dauer der Vemejustiz im Gebiet um Neustadt allein nicht aus. Ein weiterer kräftiger Impuls für das beharrliche Festhalten an der vemerechtlichen Tradition in

dieser Region dürfte in der Stärke der Freigrafenpersönlichkeiten zu sehen sein, die ihren Dienst unvermindert ernstnahmen und dabei der wohlwollenden Duldung ihrer Stuhl- (und Landes-)Herren sicher sein konnten, obschon nach 1500 die ursprüngliche Absicherung im Reichsrecht nicht mehr vorhanden war und die Freigrafen von dann an »auf nur gelegentlich einmal ausgebeuertem Seil ohne Netz und doppelten Boden turnten«. Außerdem ist nicht zu verkennen, daß in einer Zeit, in der ringsum fast alle Stühle »dicht gemacht« oder mit ihrer Rechtsfindung sich selbst »auf Sparflamme gesetzt« hatten, der Freistuhl zu Neustadt mit seiner nach wie vor blühenden Rechtsprechung auf Hilfesuchende in besonderem Maße als Magnet wirken mußte. Es sprach sich herum: Wer im 16. Jh. noch Sehnsucht nach der Westfälischen Veme hatte, der zog nach Züschen, Hallenberg, in die Grafschaft Waldeck zu den dortigen Freistühlen, nach Arnberg, Dortmund oder eben - ins märkische Süderland nach Neustadt.

Übrigens wird mit der Feststellung der Prozeßhäufigkeit am Freigericht Neustadt auch nicht in Verbindung mit der Ableitung der Bestandskraft der Freigrafenschaft als Gebilde für das ganze Süderland aus einem süderländischen Comitatus die bereits 1978/79 aufgestellte<sup>20</sup>) und 1985/86 gefestigte<sup>21</sup>) These modifiziert, wonach das Frei- und Vemegericht Lüdenscheid später Nachfolger des ursprünglich für den Distrikt zuständig gewesenen Grafendings war und am Ende der von einem gräflichen Dingstuhl herkommenden Entwicklungslinie stand. Die Beweisführung, daß der Freistuhl zu Lüdenscheid in historischer Kontinuität zu einem Grafending stand, stützt sich auf Belege, deren Zahl in der Summe mittlerweile auf ein halbes hundert angewachsen ist und nach denen sich die beiden Freigrafen Heinrich und Johann von Valbrecht - man kann sagen - »ohne Not« auch dann Freigrafen zu Lüdenscheid und im Süderland nannten, wenn nicht der Freistuhl zu Lüdenscheid, sondern ein anderer süderländischer Stuhl mit der Amtshandlung, die ihnen gerade oblag, befaßt war (meist der Freistuhl zu Valbert, aber auch derjenige zu Kierspe, Halver, ja, sogar Neustadt und (Hohen-)Limburg). Dazu bietet das Freigericht Neustadt keine vergleichbare Parallele. Wenn in Verbindung mit ihm der Freigraf unter der Bezeichnung »Freigraf zu Neustadt und im Süderland« firmierte, wickelte sich das Vemeverfahren auch stets am Stuhl zu Neustadt vor der unteren Pforte ab.

Und ein letzter Gedanke zur augenfälligen Rechtsprechungskraft gerade des Frei-

stuhls zu Neustadt in der für die Veme favorisierten Südwestecke des märkischen Süderlandes:

Der allein ausschlaggebende Grund dafür, daß sich der Schwerpunkt der vemerechtlichen Aktivitäten im Vest, Land und Amt Gummersbach-Neustadt ausgerechnet in der Nähe von Neustadt und nicht an einem anderen Ort des Landes an der oberen Ager herausbildete, war die Existenz des befestigten Orts als Stadt. Die Feste Neustadt gewährleistete wie kein Gemeinwesen der Nachbarschaft die besten Kommunikationsmöglichkeiten<sup>22)</sup>. Hier war die Infrastruktur nach spätmittelalterlichen Maßstäben optimal. Ein ähnlich günstiges Bewirtungs- und Beherbergungsangebot brachte selbst der Kirch- und Marktort Gummersbach nicht hervor. Gerade für die von weither anreisenden Verfahrensbeteiligten, die Geleitzusagen hatten und als Übernachtungsgäste willkommen waren, ließ sich im Vest kein günstigerer Ort finden. Ohne die Stadt Neustadt im Hintergrund – das kann ohne Einschränkung festgestellt werden – hätte sich der dortige Freistuhl zu keinem so überragenden Vemegericht entwickelt, zu einer Institution, die nach Quantität und Qualität der Spruchpraxis viele vergleichbare Einrichtungen hinter sich ließ. Auch ohne die Nähe zu einer Stadt hätte sich an einem gedachten Freistuhl in der Wiedenua möglicherweise der eine oder andere berühmte Prozeß ereignet, aber gewiß wäre die große Zahl der Verfahren daran vorbeigegangen.

## 6. Vest, Land und Amt Gummersbach-Neustadt als Bezugspunkt für die Geschichte der Freigerichtbarkeit im Raum Gummersbach-Bergneustadt

Die Feststellungen zur Einheit des Süderlandes in puncto Freigrafschaft schließen im Ergebnis die Erkenntnis ein, daß die Entwicklung der Vemejustiz trotz des gleichzeitigen Nebeneinanders von zwei oder drei Freigrafen keine Spaltung in zwei getrennte Gerichtsbezirke bewirkte. Diese Logik stellt den Titel des Buches zur Diskussion. Weil an keinen spezifisch gerichtsorganisatorischen Begriff angeknüpft werden kann, ist es da berechtigt, von der »Veme im Vest, Land und Amt Gummersbach-Neustadt« zu sprechen?

Die Frage ist zu bejahen, da eben systematisch kein Zwang erkennbar ist, die räumliche Abgrenzung der Untersuchungen von einem im Gedankenschema der Freigerichtbarkeit wurzelnden Merkmal abhängig zu machen. Gewiß könnten ebenso gut der »Raum Gummersbach-Neustadt«, das »Gebiet Gummersbach-Neustadt« oder der »süd-

westliche Zipfel der Grafschaft Mark« als Bezugspunkt für den Buchtitel dienen (im Text werden diese begrifflichen Kombinationen ja denn auch zur Genüge verwendet). Wenn gleichwohl dem »Vest, Land und Amt Gummersbach-Neustadt« der Vorzug vor allen anderen Möglichkeiten gegeben wird, dann geschieht das nur aus zwei Gründen:

– Vest, Land und Amt sind feststehende Rechtsbegriffe, die für die spätmittelalterliche Verfassungsstruktur im Raum Gummersbach-Bergneustadt symptomatisch sind. Sie bezeichnen jeder für sich oder zusammengenommen auch so etwas wie eine durchaus mit einer gewissen Selbständigkeit und Abgrenzung ausgestattete »Kulturlandschaft«<sup>23)</sup> in der vom Personenverbandsstaat zum institutionellen Flächenstaat<sup>24)</sup> sich hinentwickelnden Grafschaft Mark.

– Vest, Land und Amt, d.h. die für den Buchtitel ausgewählten Verfassungselemente ohne ausdrückliche Miterwähnung der Stadt Neustadt, treffen den Sachverhalt auch unter freigerichtlichen Aspekten exakt, d.h. negativ ausgedrückt: Sie rufen zu dem freigerichtlichen Problemkreis keinen Widerspruch hervor, wie im einzelnen an Hand der Forschungsergebnisse von Günter Aders und eigener Untersuchungen aus früherer Zeit dargestellt werden kann<sup>25)</sup>.

Das Vest (oder die Veste) Gummersbach ist – wie übrigens im benachbarten Teil des Süderlandes in der Region um Lüdenscheid auch – die gegenüber dem Amt ältere Verwaltungseinheit und stammt aus einer Zeit, in der die verwaltenden und rechtsprechenden Funktionen auf der ortsinstanzlichen Ebene noch eng miteinander verbunden waren, ja besser noch ineinanderliefen. Der Richter (iudex) übte neben der Rechtsweisung im Gericht auch Verwaltungsaufgaben aus, zu denen beispielsweise die Erhebung von Abgaben und der Glockenschlag für den Ruf zu den Waffen im Falle der Landesverteidigung sowie polizeiliche Aufgaben gehörten<sup>26)</sup>. Primär bezeichnet der Begriff Vest damit einen Gerichtsbezirk. Er blieb in Kraft, als der Name Amt Gummersbach in der Regierungsnomenklatur erschien, und verlor sich erst allmählich nach der Verlegung des Amtssitzes aus dem Kirchdorf Gummersbach in die benachbarte Stadtburg, die Feste (d.h. befestigte) Neustadt.

Nicht jede Verwaltung oblag in alter Zeit aber dem iudex. Deutlicher als anderswo tritt in der Geschichte des südwestlichen Teils des Süderlandes und der Grafschaft Mark ein Verfassungselement hervor, das als Land bezeichnet wird. Dessen Metier ist recht eigentlich eine mit Selbstverwal-

tungselementen durchsetzte Administration auf landständischer Basis. Ein neben dem Vest stehender Verwaltungsbezirk wird damit umschrieben, dessen sachliche Zuständigkeit, ausgeübt von der Landschaftsversammlung (sozusagen dem »Kleinen Landtag«), beispielsweise in der Schatzung und Festsetzung von Steuermerkmalen für die Land(schafts)angehörigen besteht, und der – das ist besonders wichtig – im Unterschied zum Vest auch die zu Beginn des 14. Jhs. gegründete Neustadt erfaßt. Das Land (oder die Landschaft) Gummersbach (auch: »Land Neustadt«) zählt integrierend zu seiner Kompetenz für die Bevölkerung »auf dem platten Land« auch die Stadt auf dem Höhenrücken über der Dörpspe mit der dortigen Stadtbevölkerung.

Drittens zum Amt Neustadt. In das Jahr 1423 fällt die Verlegung des Amtssitzes nach Neustadt. Der Amtmann wird zur beherrschenden Figur im Verwaltungsgefüge der Region. Da sich die Stadtburg Neustadt in über einhundertjähriger Geschichte zur eigenständigen Selbstverwaltungskörperschaft »gemausert« hat, nimmt sie an der strukturellen Veränderung nicht teil. Als Exemption bleibt sie ad infinitum amtsfrei, auch wenn sie den Amtmann in ihren Mauern beherbergt.

Damit sind die drei für den Raum Gummersbach-Bergneustadt wesentlichen verfassungsstrukturellen Elemente für den hier verfolgten Darstellungszweck ausreichend vorgestellt (die Stadt hat als ortsspezifisches Rechtsgebilde sui generis in diesem flächendeckenden Schema nur nachrangige Bedeutung und wurde dementsprechend auch nur en passant erwähnt). Eindrucksvoll tritt die Umschreibung des Dreiklangs verbal bei der Neukonzeption der Amtsverfassung in statu nascendi hervor. Anfang 1422 nennt Herzog Adolf I. von Kleve seinen Verwaltungsbeamten im märkischen Amt Neustadt Dietrich von Hetterscheid – es ist dies der spätere Freigraf – seinen »Amtmann im Lande zur Neustadt und im Vest Gummersbach«<sup>27)</sup>. Amt, Land und Vest sind hier in einer griffigen Formel vereint.

Nach solcher verfassungsrechtlichen Grundlegung gilt es nun, den Standort der Freigerichtbarkeit in Verbindung mit diesem begrifflichen Geflecht auszuloten. Dazu sind vier Feststellungen zu treffen.

6.1 Vom Freigericht liefen unmittelbare Verbindungslinien zu den stuhlabhängigen Gütern im Gebiet des Vests, Landes und Amts Gummersbach-Neustadt. Das Freigericht stand geradezu im Zentrum des Netzes, dessen Fäden die Verbindungen der Freigüter zu ihm hin bildeten. Diese

Verbindungslinien gaben den Zahlungsströmen von den Freigütern zum Freigrafen ihre Richtung. Sie bezeichneten den Weg für die Mai- und Herbstbede. Darüber hinaus zeigten sie an, welchen Pfad der Tugend der Besitzer eines freistuhlabhängigen Gutes einzuschlagen hatte, wenn er die rechtsförmliche Bestätigung – Beurkundung – einer Rechtsänderung (Schenkung, Verkauf und Tausch, Verschreibung, Belastung usw. von Grundbesitz) beanspruchte. Die neun Freigüter, die im Jahre 1335 der Stadt zugewachsen waren, bildeten keine Ausnahme von der Regel. Auch sie lagen nicht auf städtischem Grund, sondern im vest-, land- und amtszugehörigen Umfeld der Stadt (nämlich zu »Milinchusen« b. Neustadt, Wiedenest und Sessinghausen)<sup>28)</sup>.

6.2 Eine unmittelbare Radizierung im Territorium des Vests, Landes und Amts Gummersbach-Neustadt ergab sich auch aus der Wahl des Standorts für die Hegung des Freigerichts. Das trifft sowohl für den Gerichtsplatz zu Lützinghausen als auch für den Freistuhl zu Gummersbach und selbst für die Gerichtsstätte vor der Stadtburg Neustadt zu; denn auch der Umstand des Freigerichts Neustadt versammelte sich zur Verhandlung nicht in der Stadt – intra muros –. Extras muros, vor der unteren Pforte, die den Weg durch die Mauern nach Süden ins Dörspetal und weiter gen Westen nach Sessinghausen und in östlicher Richtung nach Wiedenest öffnete, hatte der Freistuhl seinen angestammten Platz. Da Neustadt eine »Kunststadt« war, d.h. eine künstliche Gründung, planvoll durch Rutger von Altena »auf dem Reißbrett entworfen« – so wird man wieder einmal in leicht feuilletonischer Anwendung formulieren dürfen –, bildete die Stadtbefestigung zugleich die Grenze des Stadtgebiets. Ein vorstädtisches Gelände, wie es andere märkische Städte in der den Mauern vorgelagerten Feldmark besaßen, hatte Neustadt nicht<sup>29)</sup>. Ergo wurde der Freistuhl zu Neustadt vor der unteren Pforte von Fall zu Fall nicht auf Stadtgrund, sondern auf vest-, land- und amtszugehörigem Boden errichtet und besetzt. Anschaulich ist das u.a. auch der Rekonstruktion des Grundrisses Bergneustadt zu entnehmen, die Martin Müller nach den Urkarten von 1832 durchgeführt hat<sup>30)</sup>. Die Parzellen »aufm freien Stuhl«, die auf der Nordseite der Dörpspe zwischen den Parzellen »vorm Tor«/»Ueferchen« und »in der Elbeck« verzeichnet sind (in Nord-Südrichtung zwischen der Burg und dem Böllhof), bildeten den westlichen Rand der Flur Klein-Wiedenest in den Grenzen von 1832.

6.3 Einen direkten Ausschluß aus der städtischen Rechts-

und Friedensordnung besicherten der Freigerichtbarkeit die landesherrlichen Stadtrechtsprivilegien. Wie und mit welcher rechtlichen Wirkung (nämlich nur, was die Passivlegitimation, nicht auch, was die Aktivlegitimation, d.h. die Berechtigung, beim Freigrafen Rechtsschutz zu suchen, betrifft), ist im einzelnen weiter vorn bei der Berichterstattung über »Gerichtsverfahren und andere Vorgänge der Frei- und Vemegerichtbarkeit im Vest, Land und Amt Gummersbach-Neustadt« (vgl. Teil A des Buches) ausgeführt. Hier genügt nur noch einmal ein resümierender Hinweis auf das interessante »differenzierte Modell«, das ab 1369 in Neustadt galt: Während der Bürger innerhalb des Mauerrings der Stadt exempt war und vom Freigrafen überhaupt nicht belangt werden konnte, gewährte das Stadtrecht dem von draußen kommenden Verventen vollen Friedensschutz an Sonn- und Markttagen, dem Recht des Heiligen Reiches und aller vermeintlichen oder vorgegebenen Schärfe und Grausamkeit des Vemerechts zum Trotz.

6.4 Von dem Umstand abgesehen, daß die Organe und Besucher des Freigerichts gern die gut befestigte Neustadt aufsuchten, um dort für ihr leibliches Wohl zu sorgen, um in der Stadt zu essen und zu trinken,



»Das Siegel des Vehmgerichts«, Frontispizkupfer – Medaillon – aus: Hütter, Karl, Das Vehmgericht des Mittelalters nach seiner Entstehung, Einrichtung, Fortschritten und Untergang, Leipzig 1793. – Das dargestellte Objekt ist die freie Nachbildung der Idee, wie sich ein Autor im 18. Jh. das Vemegerichtssiegel vorstellte. Realiter führten die Frei- und Vemegerichte regelmäßig kein eigenes Siegel. Der Freigraf verwandte sein persönliches Petschaft. In der Bildmitte des von ihm benutzten Siegels stand allerdings dann, wenn das Siegel nicht sein Familienwappen trug, als Zeichen der Blutgerichtsbarkeit ein Schwert oder auch – wie hier – ein Ritter in Rüstung und mit Schwert. Ein derartiges Siegel symbolisierte in besonderer Weise Ansehen und Spruchgewalt. Abweichend von dem hier zur Abbildung gebrachten idealisierten Vemegerichtssiegel bestand die Umschrift gewöhnlich aus dem Namen und Titel des Freigrafen: »NN+VRIGREVE«.

zu übernachten und sich sonst die Zeit zu vertreiben, bleibt für eine Verbindung zwischen der Freigerichtsbarkeit und der Stadt nur die Teilhabe vieler Bürger und Bürgerfamilien aus Neustadt an der Rechtspflege, ihre Mitwirkung als Freischöffen im Unstand des Freigerichts und das gelegentliche Auftreten als Kläger<sup>31)</sup>. Gewiß ist das nicht wenig, zumal sich Bürger mit ihrem (Sach-)Verstand, Einsatz und Fleiß im Freigericht Neustadt nicht etwa nur in ihrer Eigenschaft als Verwalter eines der neun Freigüter einbrachten, die die Stadt im Jahre 1335 erworben hatte. Aber einen substantziellen Wert dergestalt, daß in der Zugehörigkeit eines Bürgers der Neustadt zum Gerichtsumstand des Freistuhls zu Neustadt gleichsam »durch die Hintertür« doch eine im städtischen Recht wurzelnde Privilegierung zum Vorschein gekommen wäre, hatte die Gerichtsgemeinschaft nicht; denn der Neustädter Bürger, der nicht Besitzer eines der neun städtischen Freigüter war, auch nicht das Ratsmitglied, der Bürgermeister oder Alt-Bürgermeister, wurde wie jeder andere ehrbare Mann »Wissender« im Freigericht, der die vemerechtlichen Voraussetzungen für die Wahl zum Freischöffen erfüllte, gleichgültig, woher er kam, ob er weit weg in der Grafschaft Mark, in den Herzogtümern Kleve, Jülich und Berg oder in einem west-, süd-, ost- oder norddeutschen Teil des Hl. Römischen Reiches lebte. »Echt und frei« mußte er sein und »ohne Missetat«, d.h. Charakterfestigkeit und Unbescholtenheit wurden für das Freischöffenamt verlangt, und freien Standes mußte der Kandidat sein, sonst konnte er nicht »wissend« werden, konnte er die Losung nicht kennenlernen, durfte er das Recht nicht mitfinden. Somit unterschied sich der Neustädter Bürger, der kein Stadt-Freigut besaß, in einem wichtigen Punkt von seinen freibäuerlichen Nachbarn im Vest, Land und Amt, die als Besitzer eines freistuhlabhängigen Gutes ohne weiteres zum Gerichtsumstand zählten. Übrigens wird der Neustädter Bürgerschaft damit im historischen Urteil nicht etwa eine unübliche Sonderstellung zugewiesen. Schon 1896 hat Theodor Lindner generalisierend darauf aufmerksam gemacht, daß »alle Stadtbürger, welche bei Freigerichten auf dem Lande als mitwirkend erscheinen, erst Freischöffen geworden sein müssen und nicht ohne weiteres zur Teilnahme am Gericht berechtigt gewesen sein können«<sup>32)</sup>.

Stadt Neustadt war von einer ganz anderen Art. Diese Verbindung muß man pragmatisch einschätzen. Sie bestand in der Begegnung, wie sie sich praktisch aus dem Alltag, d.h. aus den üblichen Lebensgewohnheiten, ergab.

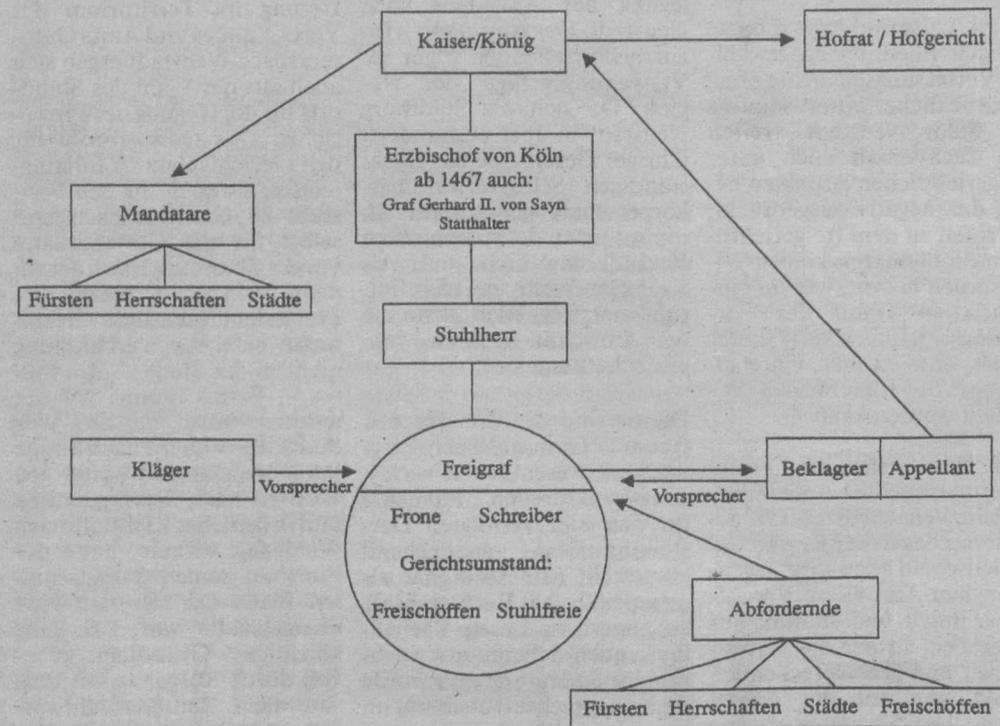
– Die wechselseitige Bindung, die dem Alltagsgeschehen entsprang, wird mit dem Begriffsmerkmal »Land«-Landschaft – erfaßt, das – wie oben ausgeführt – die Neustadt in die Klammer einbezog und nicht, wie Vest und Amt, vor der Klammer beließ. Auch aus diesem Gesichtspunkt dürfen deshalb Freigerichtsbarkeit und Stadt im Falle Neustadt keinesfalls wie Feuer und Wasser zueinander, d.h. als Antipoden aufgefaßt werden (das wäre ein schlimmes Mißverständnis). Kulturräumlich bestand zwischen den beiden Größen mehr Gemeinschaftliches als Abgrenzendes.

»Die Frei- und Vemegerichte in ihrer räumlichen Beziehung zur westfälischen Stadt« beschrieben habe<sup>33)</sup>. Von den 70 Orten, die im späten Mittelalter Stadtrecht besaßen, schieden bei der Untersuchung nur 8 aus, die – nicht nur in Zeiten äußerer Unruhe, sondern regulär und mitten im Frieden – einen Freistuhl innerhalb ihrer Mauern kannten oder (das war dann ebenfalls keine voll wirksam zur Geltung kommende Freigerichtsbarkeit in der Stadt) im Stadtgericht zugleich Königsbanngerichtsbarkeit wirksam werden ließen. Es waren dies die Städte Dortmund, Münster, Soest und Paderborn, d.h. vier der großen westfälischen Metropolen, sowie die Städte Warburg, Nienburg a.d. Weser, Korbach i. Waldeck und Halle i.d. Grafschaft Ravensberg, wobei bezüglich der Ausnahmestellung in einigen Fällen weitere Fragezeichen angebracht sind, weil die reguläre Ausübung

chungen des Rechtshistorikers Karl von Amira<sup>36)</sup> darf man nicht bedenkenlos unterstellen, der Freistuhl vor der unteren Pforte zu Neustadt sei dort, im unmittelbaren Vorfeld der Stadt, auf vest-, land- und amtszugehörigem Grund und Boden fest installiert gewesen, etwa bestehend in einem aus Basalt errichteten Ensemble von Tisch, Bank und Hockern innerhalb eines ebenfalls aus Steinen oder Holzpfählen kreis- oder ovalförmig abgesteckten Bezirks für die Gerichtsversammlung; lediglich das zur Symbolik und Ausführung der Gerichtsbarkeit benötigte bewegliche Gerät (Schwert, Strick und Gerichtsstab) sei ad hoc zum Gerichtstermin gestellt und mitgebracht worden. Solch eine oder ähnliche, auf einen dauerhaften körperlichen Gegenstand ausgerichtete Assoziation kommt leicht in den Sinn, wenn statt vom Freigericht vom Freistuhl die Rede ist.

Meininghaus, Die Dortmunder Freistühle, 17 ff.) Auch die Ausstattung der Gerichtsstelle mit einem Tisch entspricht nicht sehr altem Brauch. Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels kennen sie nicht. Erst Denkmäler des eigentlichen Spät-Mittelalters bezeugen sie. Die Femrechtsaufzeichnungen des 15. Jahrhunderts setzen sie voraus. Sie verlangen, vor dem Freigrafen sollen die Wahrzeichen der Femgerichtsbarkeit, Schwert und Strick, liegen (Gr. Rechtsbuch bei Troß 20, 33, in unserer Handschrift Bl. 22r., 24r., Rechtsb. bei Wigand, Femger. 557, Hahnsches Rechtsb 649). Wenn nun das Gemälde auf dem Gerichtstisch ein bloßes Schwert zeigt, so ist damit das Gericht als Strafgericht, eben als Femgericht, außer Zweifel gestellt. Auch das Tuch, womit der Tisch bedeckt ist, wird gelegentlich erwähnt (Wigand a.a.O. 560 »dey gedeckede banck«). Auffallen mag, daß man wohl das Schwert, nicht auch den Strick (die Wide) zu sehen bekommt. Aber auch die Texte nennen ihn nicht jedesmal neben dem Schwert. Möglich auch, daß man den Gebrauch des symbolischen Stranges nicht überall beobachtet. Das Schwert war das Zeichen der hohen Gerichtsbarkeit, eben der Femgerichtsbarkeit. Wo es keinen Gerichtstisch gab, hielt es der Richter in Ausübung des jus gladii in seiner Hand. S. die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels Bd. II, Teil I 108f. Ebenso stellen sich mit dem Schwert in der Hand die Freigrafen auf ihren Siegeln vor (Abbildungen bei Usener a.a.O. Nr. 2, 7, 9-11, 13, 15, 20, 27-29, Westfälische Siegel IV Taf. 118 Nr. 4,5). Erscheinen sie nicht in Person, so lassen sie sich oftmals durch das Schwert vertreten (Usener Nr. 1, 5, 12, 14, 16-18, 21, 26). Daß der Richter, wo er einen Tisch vor sich hatte, das Schwert darauf legte, war eine auch sonst weitverbreitete Gepflogenheit (Dresdener Bilderhandschrift a.a.O. 110). Übrigens mußte der Freigraf das Schwert vom Tische nehmen, wenn er einem neuen Freischöffen seinen Eid abnahm, da dieser Eid auf das Schwert geschworen wurde.«

Diese Beschreibung der Gerichtslokalitäten durch Karl von Amira mag geeignet sein, manche Illusion zu nehmen und vorgefaßte Meinungen zu tangieren. Aber das Gemälde, das hier mit vielen Worten und Vergleichen entworfen ist, wird durch den Bildschmuck des sog. Soester Femebuches (besser: Soester Vemebuches), des einzigen überlieferten Abbildes einer Vemegerichtsverhandlung aus der Blütezeit der westfälischen Veme, eindrucksvoll belegt. Deshalb gehört die Photographie, die von dem »Soester Femgerichts-bild« hergestellt wurde, auch zu den wichtigsten und zugleich schönsten Illustrationen des vorliegenden Buches (vgl. Abb.).



Das Vemewesen auf einen Blick – eine schematische Übersicht.

Nach allem erscheint die thematische Festlegung mit ihrer Beziehung der Frei- und Vemegerichtsbarkeit lediglich auf das Vest, Land und Amt Gummersbach-Neustadt ohne ausdrückliche Erwähnung auch der Stadt als sinnvoll, sachgemäß und korrekt.

Für das allgemeine Verständnis ist in diesem Zusammenhang noch die Mitteilung von zwei älteren Forschungsergebnissen hilfreich.

a) Dem Bild, das die oben dargestellte extrem lockere Verbindung der Neustadt zum Freistuhl vermittelt (in rechtlicher Hinsicht wohl gemerkt, nicht auch im faktischen Miteinander und Zueinander), entspricht die allgemeine Beobachtung einer rechtlich begründeten Freigerichtsferne der in der Nähe von Freistühlen gelegenen Städte, wie ich sie – und ihre wenigen Ausnahmen – 1964 in dem Beitrag

von Freigerichtsbarkeit in der Stadt beispielsweise erst für die Endzeit der Vemejustiz im 16. Jh. belegt ist (so im Falle von Korbach), oder aus anderen Gründen<sup>34)</sup>. Hinsichtlich der weiteren 62 Städte – unter ihnen Neustadt im märkischen Süderland – war der Nachweis darüber, daß die Frei- und Vemegerichte »vor den Toren«, »vor« oder »auf der Brücke«, »in der Feldmark«, »bei« ihnen, »in der Nähe« usw., d.h. jedenfalls nicht »in« ihr lagen, schlüssig zu führen. Durch entsprechende dokumentarische Lokalisierung des Freistuhls zu Lüdenscheid, die 1979 mit der Auffindung einer Urkunde aus dem Jahre 1485 möglich wurde<sup>35)</sup>, steigt die Zahl der seinerzeitigen Nachweise sogar auf 63.

b) Nach den durch das berühmte, aus der zweiten Hälfte des 15. Jhs. stammende »Soester Femgerichts-bild« ausgelöst und auf breiter Grundlage durchgeführten Untersu-

Abweichend davon umschreibt Karl von Amira den allgemeinen Befund mit detaillierten Quellenangaben folgendermaßen:

»Die auf dem grünen Rasen stehenden Gerichtsgeräte, die den 'Freistuhl' ausmachen, sind von einfachster Art: eine vierbeinige Bank ohne Lehne und davor ein vierbeiniger Tisch (auch dieser in den Rechtsaufzeichnungen- »Bank« genannt), beide aus Holz und tragbar. Der Freistuhl wurde also vor jeder Sitzung neu errichtet, allerdings immer an gesetzlicher d.h. an der nämlichen Stelle (legitimus locus, Lindner 63). Einen steinernen Freistuhl gibt es zwar »auf dem Königshof« oder »an der Königsstraße« vor Dortmund. Aber Anhaltspunkte für seine Entstehungszeit reichen ebensowenig ins Mittelalter zurück als wie für die Entstehungszeit der noch mehrfach erhaltenen steinernen Tische und Bänke mitteldeutscher Centgerichte (A.

Zusammengefaßt heißt das:

– Die Verbindungslinien zwischen dem Freigericht einerseits und dem Vest, Land und Amt Gummersbach-Neustadt andererseits waren unmittelbar und stark. Der Kontakt zur 1062

## 7. Die hierarchische Ordnung der Freigerichtbarkeit im Vest, Land und Amt Gummersbach-Neustadt in namentlicher Darstellung von 1350 bis 1600

Die Gerichtsorganisation im Vemewesen ist ein Stufenkosmos im Kleinen. In dem Schaubild »Das Vemewesen auf einen Blick – eine schematische Übersicht« wird das deutlich (vgl. Abb. ). Der König/Kaiser stellt die Spitze dar, er ist das Haupt des Gerichtszweigs. Ihm folgt mit abgeleiteter Kompetenz der Statthalter und Verweser der westfälischen Freigerichte. Der Stuhlherr – nicht unbedingt ist es immer und ausschließlich der jeweilige Landesherr – steht etwas darunter. Unter ihm der Freigraf. Um ihn herum ist ein Kreis gezogen. Wie die vertikale Abstufung ist auch das symbolisch gemeint. Der Freigraf leitet die Gerichtsverhandlungen. Er sitzt dem Umstand vor. Im Gerichtsumstand können aber von Fall zu Fall durchaus Angehörige höherer Stände vertreten sein, Fürsten, Herzöge, Grafen und Patrizier (im benachbarten Teil der süderländischen Freigrafenschaft um Lüdenscheid kommt das unter der Stuhlherrschaft des Herzogs Adolf von Jülich und Berg sogar häufig vor). Die Menge des Gerichtsumstandes wird indes von der großen Schar der Freischöffen aus der Schicht des bodenständigen und auswärtigen Landadels, der einheimischen und auswärtigen Bürgergemeinden sowie der süderländischen Beamten- und Freibauernschaft gestellt. Immerhin ist auch das noch ein gesellschaftlich hochqualifizierter »Bodensatz«, der vom Wesen der Entscheidungsfindung her das eigentliche Fundament für die Vemerechtsprechung bildet. In diesem circulus der Gerichtsorganisation haben außerdem Frone und Schreiber ihren Platz.

In dem später folgenden Abschnitt, der den allgemeingültigen Feststellungen zum westfälischen Vemewesen gewidmet ist, wird auf die Organisation des Frei- und Vemegerichts noch etwas ausführlicher zurückzukommen sein. Hier, im Zusammenhang der süderländischen Spezialia, ist beabsichtigt, die Gerichtspersonen listenmäßig zu erfassen, soweit Namen genannt werden können. Aus ohne weiteres verständlichen Gründen können die Freischöffen dabei nur schwerpunktmäßig nach Maßgabe ihrer soziologischen Stellung im Süderland angegeben werden. Vollständigkeit ist angesichts der Quantitäten, mit denen zu rechnen ist, nicht geboten. Um zu straffen und die Übersicht auf Wesentliches zu beschränken, gehen die Namenlisten über die Mitte des 14. Jhs. nicht hinaus. Die Herschernamen, die

für die frühe Zeit der Lützinghausen/Gummersbacher Freigerichtbarkeit aufzuführen wären, bleiben also unbennannt. Ausschlaggebend für den Beginn der Listen in der Mitte des 14. Jahrhunderts ist der Umstand, daß in der Überlieferung für das Jahr 1351 der erste Freigraf mit Namen auftaucht.

### 7.1 Könige/Kaiser

Karl IV. von Luxemburg 1346-1378  
Wenzel von Luxemburg 1378-1400  
Ruprecht von der Pfalz 1400-1410  
Sigismund von Luxemburg 1411-1437  
Albrecht II. von Habsburg 1438-1439  
Friedrich III. von Habsburg 1440-1493  
Maximilian I. von Habsburg 1493-1519  
Ende der Freigerichtshoheit des Reiches <sup>38)</sup>

### 7.2 Reichsstatthalter der westfälischen Freigerichte

EB Dietrich II. von Moers 1422  
(formeller Beginn der vollen Statthalterschaft) - 1463  
EB Ruprecht von der Pfalz 1463-1480  
Graf Gerhard II. von Sayn 1467-1478  
Administrator/EB Hermann IV. von Hessen 1474/80-1508  
EB Philipp I. Von Dhaun-Oberstein 1508-1515  
EB Hermann V. von Wied 1515-1547  
EB Adolf III. von Schauenburg 1547-1556  
Ende der Wirksamkeit für die Freigrafenschaft im Süderland

### 7.3 Stuhlherren

Graf Engelbert III. von der Mark 1347-1391  
Graf Adolf III. von der Mark 1391-1393  
Graf Dietrich von der Mark 1393-1398  
Graf Adolf IV. von der Mark 1398-1413  
(Herzog Adolf I. von Kleve) (1421-1448)  
Graf Gerhard von der Mark 1413-1461  
Herzog Johann I. von Kleve 1448-1481  
Herzog Gerhard II. von Sayn ab 1467  
Herzog Johann II. von Kleve 1481-1521  
Herzog Johann III. von Kleve, Jülich und Berg 1521-1539  
Herzog Wilhelm V. von Kleve, Jülich und Berg 1539-1592  
Herzog Johann Wilhelm von Kleve, Jülich und Berg 1592-1609  
Aufgehen/volles Verschmelzen der Stuhlherrschaft in/mit der Landesherrschaft

### 7.4 Freigrafen und Freischult- heißen

Johann von Sessinghausen 1351  
Klaus (Nikolaus) von Wilkenbrecht (-berg) 1422  
Dietrich von Hetterscheid 1430-1439  
Heinrich von Valbrecht 1437, 1440, 1444



Links: »Drei Bauern«, rechts: »Bauer und seine Frau«, zwei Holzschnitte von Albrecht Dürer, aus: Waas, Adolf, Die Bauern im Kampf um Gerechtigkeit, 1300-1525, München, 1964. - Bürger aus Neustadt und freie Bauern aus dem Vest Gummersbach bildeten den personellen Grundstock für die Rechtsfindung der Frei- und Vemeerichte im Raum Gummersbach-(Berg-)Neustadt.

Johann von Valbrecht 1450  
Johann Hackenberg d.A. 1452-1484  
Tielmann Bussenmeister 1464  
Johann Hackenberg d.J. bis 1498  
Wilhelm Hackenberg 1484-1521 (1531)  
Adolf Hackenberg 1514 (designiert)  
Adolf (von) Möllenbeck 1531-1548  
Johann Hunt am Ohl 1539-1548  
Severin von Freialdenhofen 1548-1578  
Quirin vor der Höh 1583-1587  
Johann vor der Höh ab 1587  
Caspar Graertinus um 1600  
Peter Cronenberg ab 1603  
(letzte Erwähnung: 1613)

### 7.5 Freischöffen

Repräsentativ für den gesellschaftlichen Stand, dem sie und viele andere namentlich nicht aufgeführte Freischöffen angehörten, werden genannt: (...; im Text des Buches folgen 67 Namen von Freischöffen. Auf einen Abdruck hier im REIDEMEISTER wird verzichtet, weil die Liste der Freischöffen aus Sicht der Lüdenscheider Freigerichtbarkeit entbehrlich ist).

### 7.6 Freifronen

NN  
Derick Stuyinck bis 1474  
Klaus Steinenhaus ab 1474

### 7.7 Gerichtsschreiber

NN  
Albert Stuten (?) 1433  
Jakob Schorr 1587

Das Fragezeichen hinter dem Namen des Gerichtsschreibers Albert Stuten weist auf die Ungewißheit hin, die darin besteht, daß der Namensträger 1433 als »lanttschreiber der vrijenstole yme suerlande«, d.h. als Landschreiber der Freistühle im Süderland, bezeugt ist <sup>39)</sup>. Als solcher war er damals für den Freigrafen Heinrich von Valbrecht tätig. Ob er tatsächlich den Dienst

des Gerichtsschreibers für alle seinerzeit im Süderland stattfindenden freigerichtlichen Akte einschließlich derjenigen am Freistuhl zu Neustadt versah, kann nicht mit letzter Gewißheit angenommen werden. Bezüglich des Freigerichts Neustadt verhielt es sich wahrscheinlich so, denn Heinrich von Valbrecht besaß diesen Stuhl wenige Jahre später nachweislich mehrfach neben seiner hauptsächlichen Tätigkeit im Zentrum der süderländischen Freigrafenschaft, bei und um Lüdenscheid in dem gleichnamigen Vest.

Gleichsam als Nachlese zur Liste der Freischöffen wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß keine außerwestfälischen Wissenden aufgeführt sind, weder Angehörige des niederen Adels noch Bürger, die zur Erlangung des Freischöffenamtes den Schöfeneid auf westfälischem Boden geleistet hatten und denen durch einen Freigrafen die geheime Losung »Stock. Stein. - Gras. Grein.« anvertraut und auf den Weg in die Heimat mitgegeben worden war. Nicht daß von auswärts angereiste Wissende im Freigericht Neustadt bei der Urteilsfindung überhaupt nicht mitgewirkt hätten, aber im Vergleich zur Besetzung des Gerichtsumstandes im benachbarten Teil der süderländischen Freigrafenschaft um Lüdenscheid hatte der nicht-heimische Anteil der Freischöffen bei den Sitzungen des Freigerichts Neustadt längst nicht das dort zeitweilig überragende Gewicht.

Für den nordöstlich gelegenen Abschnitt der Freigrafenschaft fällt beispielsweise die starke Einschaltung des bergischen Landadels auf. Sie hing mit der Stuhlherrschaft des Herzogs Adolf I. von Jülich und Berg in den Jahren von mindestens 1426 bis 1437 über die

Freigerichte Lüdenscheid, Halver, Kierspe (Hülscheid und Breckerfeld) zusammen. In der historischen Analyse führt sie zu einer Schlußfolgerung, die für die Landesgeschichte im Umfeld des Vests, Landes und Amts Gummersbach-Bergneustadt höchst beachtlich ist. Deshalb auch dazu einige Bemerkungen:

Regierung, Führung, Staatslenkung sind und waren zu allen Zeiten nie nur eine Sache Einzelner. Immer sind Gefolgsleute, Ratgeber und Bedienstete (Beamte) mitbeteiligt. So findet man sie fast alle auch in die süderländische Vemejustiz eingebunden, die den bergischen Herzog sonst, bei anderen Regierungsgeschäften unterstützten:  
- Johann von Landsberg, den bergischen Erbkämmerer und Hofmeister,  
- Konrad von der Horst, der das Amt des Erbschenken versieht,  
- Dietrich von Langel, den Erbmarschall »des lantz van dem Bergex«,  
- Bernhard von Burtscheid, den bergischen Landdrosten,  
- Johann von Zweifel, den Rentmeister des Herzogtums Berg, außerdem Amtsmänner wie Ulrich von Mentzingen zu Steinbach, Bürgermeister wie Adolf von Schlebusch zu Wipperfürth und Richter wie Volpert, ebenfalls aus Wipperfürth <sup>40)</sup>.

Räte bei Hof, Räte von Haus aus <sup>41)</sup>, Amtspersonen, Guts- herren, Ritter, noch einmal: Vertraute des Landesherrn, treue Bedienstete aus allen Teilen des Herzogtums waren Urteiler in den Freigerichten Lüdenscheid, Halver und Kierspe (eventuell auch: Hülscheid und Breckerfeld). Für die geschichtliche Soziologie ist das ein nicht zu unterschät-

zender Faktor. Denn damit stellte die bergische Bevölkerung durch ihren Adel wichtige Vertreter für die westfälische Vemejustiz ab und das nicht nur durch den Adelsstand, auch bürgerliche Patrierfamilien und aus dem Bauernstand stammende Amtsträger beteiligten sich. Die bergische Bevölkerung diente in dieser exzeptionellen Weise dem in der Reichsverfassung sich gründenden Friedensschutz im ganzen deutschen Sprachraum. Wo hat es etwas Vergleichbares gegeben, daß Repräsentanten eines Territoriums so bestimmend an der Justiz auf dem Boden eines Nachbarterritoriums beteiligt waren? Weit und breit ist keine Parallele zu dieser typisch bergischen Entwicklung zu sehen, die sich aus der Stuhlherrenschaft des jülich-bergischen Landesherrn in einem Teil des märkischen Süderlandes ergab.

### 8. Die soziologische Bedeutung der Frei- und Vemegerichtsbarkeit im Vest, Land und Amt Gummersbach-Neustadt

Weil der König/Kaiser die höchste Potenz im westfälischen Vemewesen darstellte, möchte man meinen, daß die Geschichte der Frei- und Vemegerichtsbarkeit so recht geeignet sei, bei der Niederschrift an die Tradition älterer überkommener Geschichtsschreibung anzuknüpfen, die ihr Ideal in dem Aufspüren und der Verherrlichung königlichen Glanzes und kaiserlicher Pracht sah. Geschichtsschreibung gefiel sich lange Zeit in der Rolle, Herrschergeschichte zu formulieren. Die moderne Geschichtswissenschaft vollzieht insofern einen gründlichen Wandel. »In die Narration werden Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Kultur- und Mentalitätsgeschichte, Geschichte des Alltags, Politik- und Militärgeschichte integriert«, heißt es in der Verlagsankündigung eines großen mehrbändigen Geschichtswerks des letzten Jahrzehnts<sup>42)</sup>. »Geschichte des Alltags«, das ist aus dem Zusammenhang dieses Zitats das Stichwort für viele moderne Forschungsvorhaben und Darstellungen, die sich zum Ziel gesetzt haben, das Leben der Menschen aller gesellschaftlichen Schichten in ihrer Zeit zu ergründen, d.h. Freude und Leid, Sehnsüchte und Befriedigungen, Bildungsgewinne und Identitätsverluste des Bauern und Bürgers, des Angehörigen eines adeligen oder des geistlichen Standes, der Männer, Frauen und Kinder in Stadt und Land, der Beherrschten und der Herrscher aus den verfügbaren Quellen zu ertasten. Ist doch das späte Mittelalter die Zeit, für die – erstmals in der deutschen Geschichte – vieles aus vielen Lebensbereichen der Menschen ermittelt und beschrieben wer-

den kann, weil die Quellen, aus denen zu schöpfen ist, gegenüber früheren Epochen üppiger und frischer fließen. Diese knappen Hinweise mögen als gedanklicher Ansatz ausreichen, um das Motiv für die nachfolgenden Ausführungen zu erklären.

Die dauerhafte Existenz des Freistuhls zu Neustadt und die überragenden Aktivitäten der an ihm wirkenden Freigrafen führten Scharen von Besuchern aus Nah und Fern nach Neustadt in die Stadt und in das die Stadtburg umgebende Vest, Land und Amt. Hochgestellte Herren adeligen Geblüts und Knappen derselben befanden sich wohl weniger darunter als im benachbarten Teil der süderländischen Freigrafenschaft um Lüdenscheid. Dafür kamen aber Boten bedeutender Reichs-, Bischofs- und Residenzstädte, aus Handelsmetropolen, Messe- und Marktzentren nach Neustadt. Nicht selten waren sie keine einfachen Botengänger, die nur und nichts anderes im Sinn hatten, als das ihnen anvertraute Schriftstück und den mitgegebenen Obulus für das Freigericht schnell loszuwerden. Ehrwürdige Ratsherren, Exbürgermeister oder Amtsträger in spe, welt- und geschäftsgewandte Kaufleute und Handelsherren zählten dazu. Allen Bildungsgeschich-

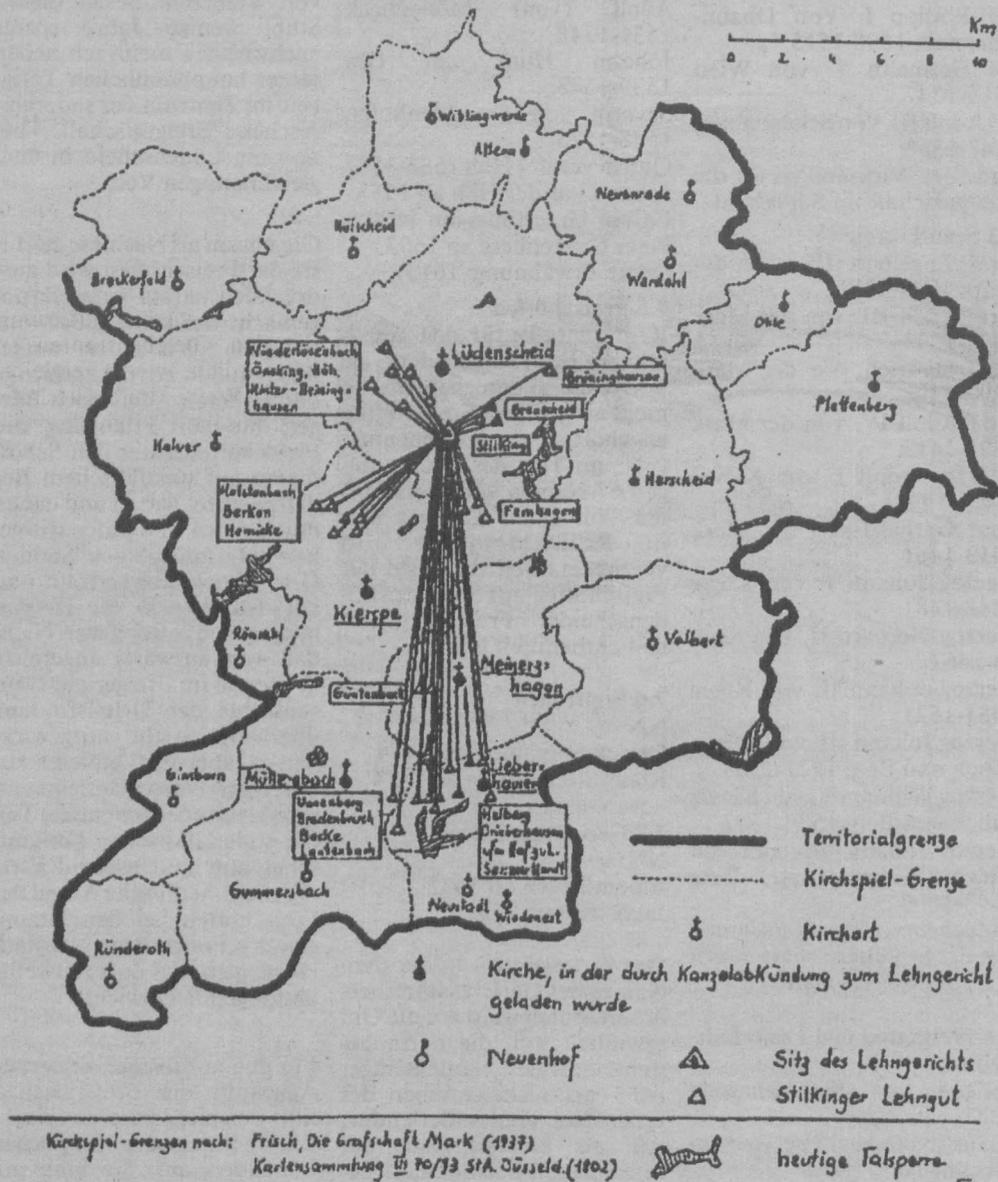
ten, meist wohl sogar den Schichten mit gehobener Bildung, entstammten die Besucher. Sieht man aufs Ganze, dann ist zu sagen:

Der Fürst, Herzog, Graf und Ritter selbst oder sein vielleicht gelehrter Prokurator und der schlichte, des Schreibens und Lesens soeben für den Dienstgebrauch Kundige reisten nebeneinander auf denselben oder verschiedenen Wegen zum Westfälischen Gericht. Was ging in den Köpfen vor, woran dachten die Besucher, was teilten sie – am Zielort angekommen und dort mehr oder weniger lange verweilend – mit? Die Antwort, die im folgenden versucht wird, löst sich wieder vom Ganzen des westfälischen Phänomens Veme und beansprucht Gültigkeit auch für die kleine Welt des Gummersbach-Neustädter Landes.

Den einen Besucher bewegten nur Überlegungen, die auf den Gegenstand der Reise an den Freistuhl gerichtet waren, ansonsten verloren sich seine Gedanken in unwesentlichen Gefilden oder aber drehten sie sich nur um die eigene Person. Eines anderen Kopf war voll von Problemen, Erlebnissen, Sorgen und Erwartungen, die ihn stets mit der Heimat verbanden und nur partiell freigä-

ben für die eigentliche veme-rechtliche Mission. Und mehr noch: Der eine war ein verschlossener Typ, der zwar gut zuhörte, wenn ihm Leute etwas aus dem Leben im Süderland und in der Grafschaft Mark erzählten, der selbst aber nichts oder wenig über die Wirkungsabläufe und aus der Lebensgeschichte seiner Heimat beibrachte. Der andere zeigte sich aufgeschlossen und mitteilnehmend und brillierte geradezu redelustig, wenn Neugier und Wissensdurst der Neustädter, Wiedenester und Gummersbacher dazu einluden, wenn die Herrschaften und Landleute aus dem Aggertrog und von den Höhen des Süderlandes baten, zu erzählen und zu berichten, wie es in der ihnen unbekannteren fernen Heimat des Gastes zugeht, was sich in den Städten und Ländern im weiten deutschen Reich, in den Handelszentren und an den Regierungssitzen ereignete, worüber man dort nachdachte, über welche Entwicklung man sich freute oder was einen bekümmerte, in Politik und Religion, in Kriegs-, Fehde- und Friedenszeiten, wovon auch immer das Herz so voll war, daß der Mund überfloß. Nur wenige Beispiele mögen das konkret beschreiben. Sie drängen dich geradezu mächtig auf:

Nicht ohne berechtigten Stolz



Der Stillekingen Lehnverband mit seiner bemerkenswerten Ausdehnung auf das Gebiet des Vests Gummersbach; hier: Nachdruck der Kartenskizze »Die Stillekingen Freilehen im Süderland (rd. 1400-1800)« aus: Westfälische Forschungen, 18. Band, 1965, Seite 145.

beriefen sich die westfälischen Freigrafen immer auf ihre Legitimation vom Reich. Im Namen von Kaiser und Reich sprachen sie Recht. In die Acht des Hl. Römischen Reiches verbannten sie die überführten Delinquenten. Als des Hl. Reiches Gerichte bezeichneten sie die Freistühle, denen sie im Süderland vorstanden.

Auf dasselbe Hl. Römische Reich bezogen sich aber auch die Besucher, wenn sie ihrer Rechtsstandpunkt verteidigten. Der Reichserbmarschall Haupt II. von Pappenheim zu Pappenheim, einer der besonders treuen und lang dienenden Wegbegleiter des Königs und Kaisers Sigismund von Luxemburg bei Hof und im Umherziehen von Regierungsort zu Regierungsort, vom jeweiligen Aufenthaltsort im Feldlager und aus der Schlacht zurück in die Residenz, dieser hochkarätige und weltgewandte Staatsbedienstete wußte, wovon er redete, wenn er sich bei der Aussprache mit Herzog Adolf I. von Jülich und Berg, dem Stuhlherren über mehrere süderländische Freigerichte, oder bei der Verhandlung seiner Vemesache am Freistuhl zu Lüdenscheid auf die Rechtsordnung des Hl. Reiches berief<sup>43)</sup>. Ebenso informiert und versiert waren die Bevollmächtigten des Markgrafen von Brandenburg und Burggrafen von Nürnberg, immerhin eines Reichsfürsten der ersten Garnitur nämlich im Range eines Kurfürsten, wenn sie am Freistuhl zu Neustadt für ihren Herrn und für dessen Schutzbefohlenen agierten. Entsprechendes gilt für die Gesandten des Kurfürsten von der Pfalz aus Heidelberg und des Herzogs von Bayern aus Landshut oder des Grafen von Nassau-Saarbrücken, wenn sie am Freistuhl zu Neustadt auftraten (um nur die vielleicht wichtigsten Beispiele zu erwähnen). Was sie, die sie selbst oder deren Herrschaften in die weit verästelte Reichspolitik, in Strategie und Diplomatie des Reichsregiments, eingeweiht waren, aus diesem Bindungsgeflecht für das süderländische Publikum preisgaben und berichteten, läßt sich selbstverständlich auch nicht im geringsten erraten. Aber wenn auch noch so wenig nach außen drang, so trug schon dieses Etwas dazu bei, das im Norden Deutschlands gegenüber dem Süden vorherrschende Bewußtseinsdefizit »von der Einbettung einer Landschaft in das Reich«<sup>44)</sup> abzubauen und zu verringern.

Daß sich a priori eine entsprechend positive Wirkung auch schon aus der aktiven Teilnahme beachtlicher Bevölkerungsteile an der Ausübung von Reichgerichtsbarkeit ergab, versteht sich sogar von selbst. Der auf eigener Scholle sitzende Freibauer, der von seiner bodenständigen Herkunft und von der elterlichen Erziehung her mit seinem ganzen Wesen auf das Land als Kultur- und Lebensraum aus-

gerichtet war, durchbrach allein schon mittels seiner Präsenz und Aktivität im Umstand eines Reichsgerichts den von Natur aus vorgegebenen engen Horizont seiner Landschaft. Um wieviel deutlicher wurde das auch für ihn im Umgang mit Repräsentanten oder Bediensteten der Reichsgewalt oder mit deren Abgesandten.

Begegnungen der einheimischen Bevölkerung mit einem derartig farbig zusammengesetzten Besucherkreis erweiterten zwangsläufig den eigenen Interessen- und Bildungshorizont. In einer Zeit, die die modernen technischen Kommunikationsmittel noch nicht kannte und deren menschliche Vorstellungskraft die dem heutigen Zeitgenossen selbstverständlichen Medien des 20. Jhs. nicht einmal im Ansatz erfaßte, bedeutete ein solches Begegnungsfeld mehr, als sich der moderne Mensch normalerweise vorstellt. Zeitung, Funk, Fernsehen wurden durch das Zusammentreffen und den Dialog mit den von weither kommenden Menschen ersetzt. Bildungsgewinn im besten Sinne bezogen die Süderländer immer dann daraus, wenn ernsthaft diskutiert wurde. Was das aber für eine Zeit ohne organisierte Erwachsenenbildung bedeutete, vermag auch wiederum nur der einzuschätzen, der die Gabe hat, sich mit Phantasie in die Denk- und Lebensweise der Gesellschaft des späten Mittelalters einzufühlen.

Die Gerichtsverhandlungen selbst waren sicherlich nicht der Ort für die dargestellte Art von Konversation und Kommunikation. Hier ging es um die Erledigung der Rechtsprobleme. Wort und Widerwort und wiederum das Wort waren streng auf die Sache gerichtet und nur darauf. Die mittelalterlichen Rechtsregeln folgende Hegung des Gerichts lief betont formalistisch ab. Immerhin waren auch die Hegungsformeln, die regelmäßig in Frage und Antwort bestanden<sup>45)</sup>, und erst recht die sich anschließende freie Meinungsäußerung bei der Urteilsfindung für die Geistesbildung der aus dem Süderland stammenden Freischöffen und sonstigen Umstände ein weiterer wichtiger Faktor; denn der Einsatz, der darin bestand, eigenverantwortlich bei der Durchsetzung von Recht, Ordnung und Freiheit mitzuwirken, stimulierte die Lebensfreude schlechthin. – Doch zurück zur gesellschaftlichen Bedeutung der Begegnung von Menschen aus unterschiedlichen Schichten und Regionen:

Die streng formalistische Vertretung im Rechtsstreit vor Gericht war die eine Seite, der Besuch in Neustadt und im Süderland, die Begegnung am Rande des Gerichts, vorher und danach, im Gasthaus und in der Herberge im Familienkreise, war die andere Seite. Besonders die Stadtburg Neustadt verdient in diesem Zu-

sammenhang Aufmerksamkeit; denn, wie hat doch jemand treffend den »Hauptberuf einer Stadt« bezeichnet und damit schon für die Zeit des Mittelalters die zentralörtliche Funktion des städtischen Gemeinwesens beschrieben?: »Mittelpunkt ihrer Umgebung zu sein«<sup>46)</sup>. Dort übernahmen die Boten aus allen Himmelsrichtungen des Hl. Römischen Reiches die Rolle des Botschafters für Nachrichten und Ereignisse, dort wird jeweils nach dem Temperament der Übermittler eine Nachrichtenbörse funktioniert haben, die man sich nicht lebhaft und umsatzstark genug denken kann.

Aus heutiger Sicht kann man das Ergebnis dieses Exkurses – des Versuchs eines Einstiegs in die spätmittelalterliche Soziologie im Land an der oberen Agger – auch so formulieren:

mittelalterlichen Gesellschaft zu befürchten ist. Auch die Beweglichkeit der Menschen, ihre mobilen Möglichkeiten bei der Raumüberwindung werden in der deutschen Sozial- und Soziologiegeschichte seit einiger Zeit, beispielsweise von Peter Moraw<sup>47)</sup>, eindrucksvoll und ebenfalls überraschend für uns herausgestellt, die wir glauben, erst das Auto und die Eisenbahn hätten die Menschen und Gruppen beweglich gemacht. Übrigens ist diese Mobilitätskomponente genau genommen eine interessante Variante desselben Phänomens, das im Abschnitt vorher mit dem Bildungszuwachs aus mehr Begegnung beschrieben wurde. Denn die große Beweglichkeit war die nicht hinwegzudenkende Ursache für mehr menschliche Begegnung, die ihrerseits den Bildungsgewinn begründete.



»Vemewrogig« - vemewürdig, Linolschnitt von Eberhard Fricke, 1950. - Die Phantasie bringt Delikt und Exekution oder Tat und Galgen oder - konkret zur Sachkompetenz des Frei- und Vemegerichts - Totschlag (»homicidium«), schwere Verwundung (»vulnus apertum«), Brandstiftung (»incendium«) und Strick zum Ausdruck.

Die Veme durchbricht die von den Möglichkeiten technischer Nachrichtenübermittlung vorgegebene räumliche Enge. Via Veme wird das übrige Deutschland, werden die fernab gelegenen deutschen Herrschaften und Landschaften, ja, wird insbesondere sogar das Hl. Reich Denkfigur für den aufgeschlossenen Menschen des Süderlandes.

Die Gefahr einer Überbewertung dieses erstaunlichen Phänomens besteht ebensowenig, wie sie für die früher bewußt oder unbewußt verkannte enorme Mobilität der spätmittel-

alterlichen Gesellschaft zu denken und fühlen, wurde der Versuch nicht gescheut, die atmosphärischen Wirkungen aufzuspüren, die sich in der Begegnung von Gast und Gastgeber, Besucher und Besuchtem, unweigerlich einstellten. Zur Rechtfertigung, zugleich aber auch die Ambivalenz und Unvollkommenheit eines solchen Unterfangens erkennbar machend, wird zum Schluß dieses Abschnitts Alois Gerlich mit dem letzten Satz seines vortrefflichen Werkes über die »Geschichtliche Landeskunde des Mittelalters, Genese und Probleme«<sup>49)</sup> zitiert:

»Man darf und soll den Menschen früherer Zeiten so nahe kommen wollen, wie dies nur möglich ist in umfassender Schau auf ihre Existenz in jenen Lebensräumen. Doch: Wer kann je ganz Empfinden, Denken, Wollen, Handeln, Glück, Leid und Versagen in allen Ur- und Beweggründen ausloten?«

Noch unter einem ganz anderen Aspekt begünstigte die Frei- und Vemegerichtbarkeit im Vest, Land und Amt Gummersbach-Neustadt die Wohlfahrt der Menschen, die in den sechs Kirchspielen mit ihren elf Bauerschaften und in der Feste Neustadt lebten – rund 4000 Leute, über zwölf Jahre alt, dürften das nach den Schätzungen von Günter Aders gewesen sein, 3500 Amtseingessene und 400 bis 600 Bürger und Einwohner in Neustadt<sup>50)</sup>. Heimatbewußtsein und ein gewisses Maß an Stolz für eigene Leistungen darf bei ihnen getrost unterstellt werden. Mit »Hummel Hummel« – von »Hummer Hummer« herkommend – und der Antwort »Mors Mors« grüßen sich die Hamburger in aller Welt (hier ist sie wieder: die Losung, die den Gleichgesinnten erkennen läßt, wie in vergleichbarer Weise im Mittelalter westfälische Freischöffen einander mit den Worten »Stock. Stein.« und der Antwort »Gras. Grein.« begegneten). »Stiärt« sagt der Lüdenscheider selbstbewußt, wenn er einen in die Heimat vertriebenen Bergstädter im Ausland trifft. »Stiärt« antwortet der so Begrüßte. Schon ist ein inneres Band geknüpft. Man kennt sich, man freut sich. Und wiederum voller Stolz folgen die Gedanken allen Werten, die mit dem Namen der Heimat in die Welt hinausgehen, künden sie doch von der Kraft der Heimat, der zugehören und mit der stets verbunden zu sein dem so Empfindenden vergönnt ist. Ob es Güter oder Persönlichkeiten sind, Industrieprodukte, Schriftsteller, Maler oder Musiker, Mannschaften oder einzelne Sportler, die den Namen des Heimatortes verbreiten, ist gleichgültig. Das ist – noch – heute so, das war zur Zeit der Mütter- und Vätergenerationen nicht anders.

Im 15. und 16. Jh. trugen die Produkte der einheimischen

Osemundschmieden und Hammerwerke die Namen Gummersbach und Neustadt weit über die Vest-, Landes-, Amts- und Stadtgrenzen hinaus. Feuerwaffen aus dem Vest, Land und Amt Gummersbach-Neustadt, Neustädter Hakenbüchsen und Harnische gelangten in die entferntesten Gegenden des Kontinents (bis nach Rußland<sup>51)</sup>). Der Gummersbacher und Neustädter Handel und Marktverkehr<sup>52)</sup> öffnete ein Tor zur Welt. Der Herkunftsname wurde zum Gütesiegel, durchaus dem modernen »made in ...« vergleichbar, und tat der einheimischen Bevölkerung wohl.

An dieser Wirkung und Rückwirkung hatte die Veme mit ihrem Herkunftshinweis auf Neustadt einen gleichwertigen Platz. Die Rechtsprechung, die von dem Freistuhl zu Neustadt ausging, darf mit gutem Grund als wichtiger immaterieller Exportartikel aufgefaßt werden, dessen weite Verbreitung die einheimische Bevölkerung, soweit sie dafür aufgeschlossen war, mit Befriedigung, Genugtuung und gewiß auch berechtigtem Stolz begeleitete.

In einer letzten Bemerkung zur Sozialwirkung der Veme im ländlich-städtischen Bereich des märkischen Süderlandes soll auf den im Vergleich zu anderen westfälischen Landschaften überragenden Freiheitsimpuls hingewiesen werden, der in dieser Region seit den Zeiten der sächsisch-fränkischen Landnahme ohnehin stets spürbar gewesen und durch die Jahrhunderte wach geblieben war. In den 50er und 60er Jahren habe ich dieses Phänomen vor dem Hintergrund älterer Arbeiten, insbesondere der profunden Dissertation von Richard Graewe »Freie, Freigut, Freistuhl in den ehemaligen Freigrafschaften Hülscheid und Lüdenscheid«<sup>53)</sup>, und an Hand der dem Güterverband der Herren von Neuhoff zum Neuenhof zugehörigen Stillekinger (auch: Stilkinger) Freilehen untersucht<sup>54)</sup>. Eine Relevanz der Forschungsergebnisse für den Raum Gummersbach-Bergneustadt ergibt sich daraus, daß Stillekinger Lehnsgüter nicht nur im nahen Umkreis des Hauses Neuenhof b. Lüdenscheid, nämlich in den Kirchspielen Lüdenscheid, Kierspe und Meinerzhagen, belegen waren, ihre Verbreitung vielmehr bis in das Gebiet an der oberen Agger reichte. In concreto: Dem Stillekinger Lehngericht zugewandte Bauernstellen befanden sich im Kirchspiel Lieberhausen (die Lehnsgüter zu Driberhausen mit zwei Sohlen, in der Becke, zu Bredenbruch mit drei Sohlen, auf dem Helberg, im Schlunge zu Lantenbach, »ufm Hof« zu Lieberhausen, in der Seßmer Hardt) und im Kirchspiel Müllenbach (dort die Lehnsgüter auf dem Unnenberg)<sup>55)</sup>.

Die soziologische Bedeutung dieses auf weitgehender Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Gutsbesitzer basierenden Lehnverbandes habe ich seinerzeit u.a. wie folgt beschrieben<sup>56</sup>.

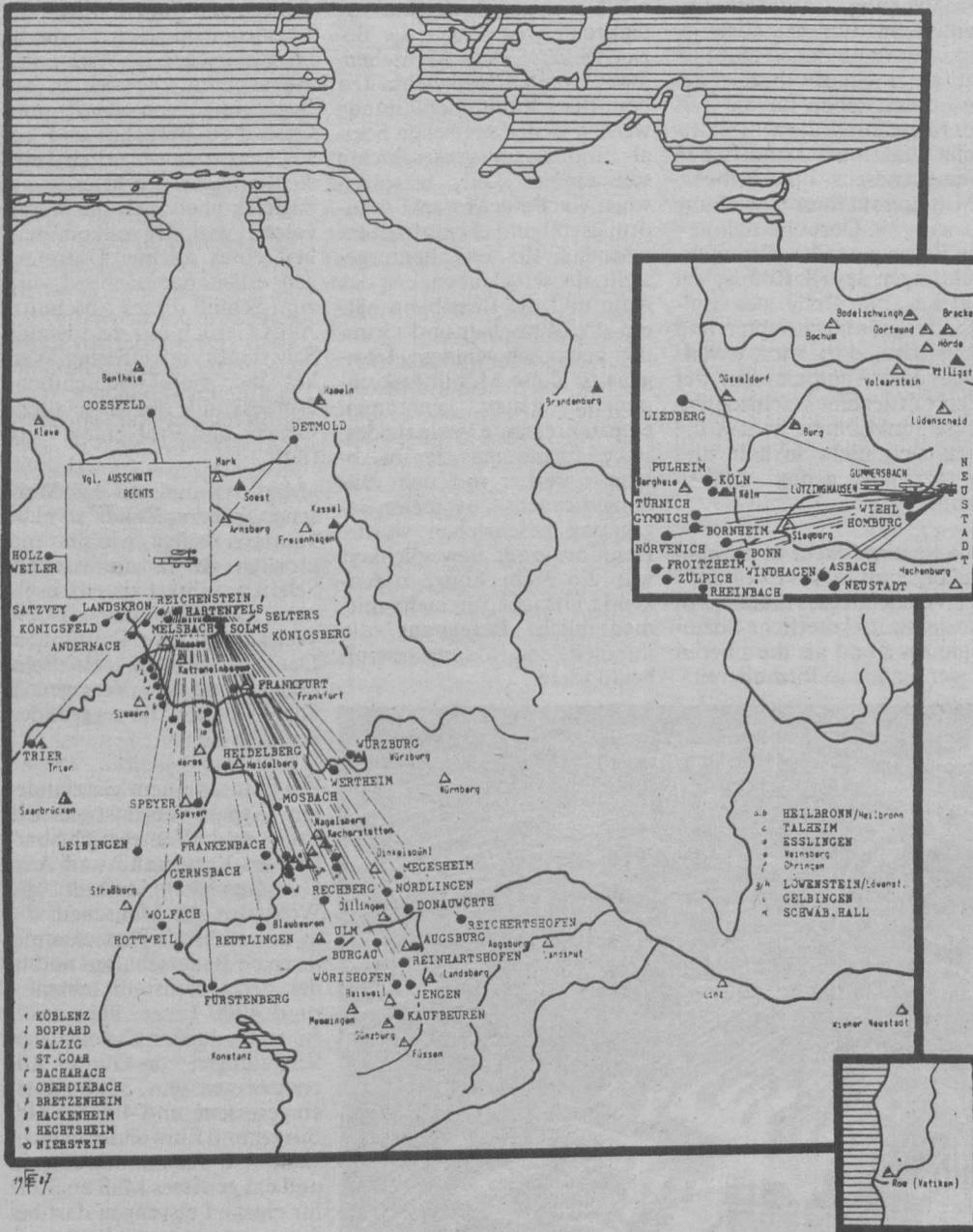
– »Die Tatsache, daß die Stillekinger Vasallen nicht in einer in Dienstpflichten sich erweisenden lästigen Lehnabhängigkeit vom Herrnhofe lebten, ist symptomatisch für die soziologische Stellung des Bauern im märkischen Sauerlande. Es zeigt sich hierin, wie im süderländischen Bauernstande die alten Freiheiten wach und erhalten blieben. Ja, wenn jemals Lehndienste im Stillekinger Verband verlangt wurden, (...) so verstand es der Stillekinger Lehmann, diese Dienste abzuschütteln und eine sehr weit reichende Unabhängigkeit zu erobern und zu bewahren. In diesem Falle war die soziale Tat noch erstaunlicher, zumal der Freiheitsdrang in einer Zeit lebendig war, in der in anderen Gegenden des Reiches bäuerliche Freiheiten zugunsten von Gut-suntertänigkeit und Hörigkeit beseitigt wurden, und der Landmann – besonders auf dem flachen Lande – in patrimonialgerichtliche Abhängigkeiten geriet.«

– »Noch einmal ist hier auf die Freiheit hinzuweisen, in der die Bauern lebten und wirkten, und die ebenfalls nicht zuletzt die herausgehobene Stellung unterstreicht. Der Stillekinger Bauer hatte die Unterschiede zwischen Freiheit, Hörigkeit und Unfreiheit überbrückt. Wenn er auch nicht in den höheren Stand zu voller Berechtigung des niederen Adels einbrach, so sind doch zwei positive Feststellungen möglich:

– Der Stillekinger Vasall durchbrach das an sich dem Ritterstande vorbehaltene Lehnssystem nach unten und rückte mit Hilfe des Lehnrechts zum Freienrecht auf, so daß er den vollfreien Bauern des Süderlandes gleichberechtigt zur Seite stand.

– Die Kraft zu dieser sozialen Leistung bezog der Stillekinger Lehngenosse tatsächlich aus dem Feudalrecht, das in umfassendem Ausmaße den Treuegedanken verwirklicht hatte. Denn in vergleichbarer Weise vollzog sich die Entwicklung im Großen, wo in Deutschland aus dem Lehnrecht ebenfalls den Vasallen des Reiches, also den auf tieferer Stufe unter dem König stehenden Lehenträgern, starke Kräfte zuwuchsen.«

Mit anderen Worten und knapper gefaßt heißt das: Die Stillekinger Freilehen mit ihrer bis zu einer rudimentären Restgröße gelockerten Abhängigkeit der aufsitzenden Vasallen ermöglichten den Besitzern Selbstverwirklichungschancen in einem Maße, das



Die räumliche Reichweite der Frei- und Vemegerichtsbarkeit im Vest. Land und Amt Gummersbach-Neustadt. - Wg. der Legende vgl. Abschnitt 9.3 des Textes.

erheblich höher zu veranschlagen ist als der Freiheitsraum, in dem sich in anderen Gegenden die dort massiert auftretenden Grundhörigen (Halbfreie, Bruchteilsfreie, Wachzinspflichtige und in anderen qualifizierten Abhängigkeitsverhältnissen lebenden Bauern) bewegen konnten.

Nun zur Kernaussage dieses weiteren Exkurses: Eine Symbiose der mit den Stillekinger Lehen verbundenen Freiheitsphäre und der Bauernfreiheit auf Freigrafschaftsebene, mit der ebenfalls volle Dienstfreiheit und weitgehende Unabhängigkeit von Lasten einhergingen und für die – wie weiter vorn dargestellt – wegen der Einbindung in die Reichsgerichtsbarkeit mit allen ihren Folgen die Überwindung geistiger Enge das entscheidende Merkmal der Sozialwirkung war, diese Verbindung der beiden unterschiedlichen Quellen entstammenden Freiheitsschichten gibt ein ganz neues Bild des Bauernstandes im märkischen Süderland. Mindestens rundet eine solche Zusammenführung bisherige, im Ansatz vorhandene Versuche für eine Deutung und Beschreibung der sozialen Verhältnisse ab, in der im späten Mittelalter große Bevölke-

rungstteile im Einzugsbereich von Agger, Volme, Verse und Lenne lebten.

Eine letzte Bemerkung zur mittelalterlichen Soziologie im Süderland: »Der tumpe gebur« – der unwissende, rohe, unbedarfte Bauer –, so überschreibt Otto Borst ein Kapitel seines Buches »Alltagsleben im Mittelalter«<sup>57</sup>, um im Text dann aber, eindrucksvoll die Denk- und Lebensweisen des Bauernstandes gerade auch im späten Mittelalter analysierend, darauf aufmerksam zu machen, daß die »tumpheit« des Bauern nicht ohne Vorurteil ihren Platz in der allgemeinen Anschauung gefunden hat. Im Grunde meint man wohl gar nicht die »tumpheit« »im Sinne eines dumpfen, blöden Verstandes, vielmehr eine ganz unverbildete, 'natürliche' Wesensart, der intellektualistische, raffinierte Schachzüge ganz unbekannt sind«, so resümierte O. Borst am angeführten Ort. Zu vielfältig waren die Unterschiede, als daß die Bauern in der Beurteilung ihrer Verstandes- und Geisteskräfte alle über einen Leisten geschlagen werden dürften. »Es ist keine auf totaler Gleichheit beruhende Gemeinschaft. Reiche gabs, die Nachkommen alteingesessener, an-gese-

hener Familien, und Arme ...Es gab Unterschiede im Dorfe, versteht sich, und allmählich liefen die einen den anderen, der Mehrzahl, davon und bildeten ein »Dorfpatriziat«. Was O. Borst hiermit (nach K.S. Bader) feststellt, trifft akkurat nicht nur für die in dörflichen Zusammenschlüssen lebenden Bauern zu. Es hat ebenso Gültigkeit für die auf weit verstreuten Einzelgehöften sitzenden Landleute, insbesondere dann, wenn sie in Gemengelage mit anderen, verschiedenen Verbänden und Rechtskreisen zugehörigen Bauern zusammenlebten. Das bäuerliche Patriziat bildeten auch hier die in ihren Freiheitsrechten am wenigsten eingeschränkten Grundbesitzer, die kraft ihrer natürlichen Intelligenz und wegen ihrer fundierten Solidität am öffentlichen Leben der Landschaft (des Landes) teilnahmen, wo sie allgemeiner Wertschätzung sicher waren und hohes Ansehen hatten. Die Freischöffen aus dem heimischen Bauernstande, die alle diese Eigenschaften in sich verkörperten, gehörten schon wegen ihrer vemespezifischen Weltoffenheit als erste dazu.

## 9. Kompetenzen: Die sachliche, personelle und örtliche Zuständigkeit des Freistuhls zu Neustadt

**9.1 Die Sachkompetenz**  
An vemerechlichen Streitgegenständen lassen sich aus den Neustädter Vorgängen folgende Sachverhalte herausfiltern:

**9.1.1 Gegen das Leben gerichtete Straftaten**  
– Mord (1437/40)  
– Mordbrennerei (1477)

**9.1.2 Körperverletzungen**  
– Foltern, Martern (1463, 1464, 1548)  
– Würgen am Hals (1548)

**9.1.3 Strafbare Handlungen gegen die persönliche Freiheit**  
– Freiheitsentzug mit Gefangennahme (1437/40, 1463, 1467, 1548)  
– Entführung (eines Leibeigenen, Hörigen oder Knechtes) (1459)  
– Vertreibung von Frau und Kind (1548)

**9.1.4 Eigentumsdelikte (teilweise verbunden mit Sachbeschädigungen)**  
– Straßenraub (1477)  
– Diebstahl beweglicher Habe in einer Kirche (1459)  
– Pferde-, Viehdiebstahl (1465-1479, 1548)  
– Diebstahl eines Schiffes mit Zubehör (1548)  
– Beschlagnahme (Besitzergreifung) beweglicher Habe (1459-1461)  
– Eigentums-(Besitz-)entzug mit Vermögensschädigung (1460, 1548)  
– Unterschlagung von Handelsgut (Tuchen usw.) (1480)

**9.1.5 Ehrverletzungen**  
– Verleumdung (Diebstahls- und Körperverletzungsvorwurf), Beschimpfung und Verhöhnung (1480, 1484)

**9.1.6 Mißbrauch von Vertrauen**  
– Bruch einer Geleitzusage (1460)  
– Bruch eines in die Hand versprochenen Gelöbnisses (1469)  
– Entlassung aus einem Dienstverhältnis (1459-1461)

**9.1.7 Klärung von Herrschaftsverhältnissen**  
– Zugehörigkeit zum Erzbistum Köln oder zum Gotteshaus Dietkirchen a. d. Lahn (1499)

**9.1.8 Rechtsverweigerungen**  
– Versagen des Rechtsschutzes (in einer Raub- und Körperverletzungssache) (1473-1475)

**9.1.9 Entscheidung schuldrechtlicher Streitigkeiten**  
– Vertragliche Geldforderungen (1455, 1457, 1512, 1515)  
– Regreßnahme (wegen freiwilliger Auslage des fälligen Kirchenzehnts) (1466)  
– Schadensausgleiche nach unerlaubten Handlungen (hauptsächlich bei Vorliegen krimi-

neller Tatbestände der vorstehend aufgeführten Kategorien 9.1.1 bis 9.1.5) 1440, 1459, 1464, 1466, 1467, 1548)

Die Palette der Tatbestände ist bunt. Die Farbtupfer sind kräftig. Es gibt alte und neue Farben. Zu den alten zählen diejenigen, die schon der Strafkodex nannte, den 1408 vier westfälische Freigrafen, darunter Klaus von Wilkenbrecht aus Valbert, König Ruprecht von der Pfalz auf dessen Fragen hin bekanntgaben, welche Delikte der Vemejustiz unterliegen: Mord und Mordbrennerei, Raub und schwerer Diebstahl. Diebstahl in der Kirche und schwere Körperverletzung (bei der Blut floß), dürfen dem unmittelbaren Umfeld dieser besonders peinlichen Delikte zugerechnet werden, von denen die Vemeordnungen sich in ihrer general- und spezialpräventiven Funktion leiten ließen. Hingegen fehlen Notzucht, Fälschung und Meineid in dem Neustädter Erscheinungsbild. Das sagt jedoch keinesfalls etwas über mangelnde Gültigkeit auch dieses Teils des archaischen Strafkodex der Veme für das Freigericht Neustadt aus. Unbestreitbar hätte sich der Freigraf auch der genannten Tatbestände angenommen, wenn Kläger sie ihm mit der Frage unterbreitet hätten, ob sie vemewürdig seien. Als neue Farben erscheinen alle übrigen Tatbestände in dem Bild, insbesondere diejenigen, die nach gängiger Auffassung nicht der hohen Gerichtsbarkeit zugehörten und damit nicht als peinliche Angelegenheiten strafbewehrt waren. Dazu zählten exemplarisch alle Streitgegenstände, die Geldforderungen zum Inhalt hatten, einschließlich solcher Ansprüche, die auf Schadenersatz an Stelle der Herausgabe von Sachen (Gütern, Tieren und anderen Vermögensgegenständen) gerichtet waren. Heute würden wir solche Angelegenheiten dem Schuldrecht und Zivilprozeß zurechnen. An und für sich auch schon nach damaligen strafrechtlichen Kategorien irrelevanter Vertrauensbruch, wie er beim Nichteinhalten von Geleitzusagen vorlag, gehörte ebenfalls zu den Tatbeständen, die das Freigericht neu in den Katalog seiner Sachkompetenz aufnahm, ebenso der nicht näher spezifizierte Tatbestand der Rechtsverweigerung durch Vorinstanzen. Ja, sogar Sachverhalte zählten dazu, die der Kläger des 20. Jhs. Verwaltungsgerichten zur Prüfung unterbreiten würde, die er hier: der Magister Konrad Schade aus Heidelberg – wegen des Ineinanderverschränktheits von privatem und öffentlichem Recht im Mittelalter aber den üblichen Weg gehen ließ, welcher, wenn der Kläger wie in dem Heidelberger Schulstreit die Entlastung aus städtischen Diensten als unrechtmäßig ansah, zu den für ihn zuständigen städtischen und pfalzgräflichen In-

stanzen führte und dann von dort weiter zum westfälischen Vemestuhl.

Die Quintessenz aus allem: Das Frei- und Vemegericht erlangte die Stellung eines quasi universal zuständigen Gerichts. An der Entwicklungsgeschichte des Freistuhls zu Neustadt ist das gut ablesbar.

Den Zugang zum Verständnis dieses immerhin doch bemerkenswerten, wenn nicht sogar merkwürdigen Umstandes, daß sich die sachliche Kompetenz auf schulrechtliche und ähnliche Tatbestände ausdehnte, erleichtert vielleicht eine Gedankenverbindung zu dem Mittelalter ebenfalls verbreiteten Rechtsgebrauch des sog. Schand- (oder Schelt-) briefes, mit dem Gläubiger eine Art Privatjustiz ausübten. Wolfgang Schild stellt in seinem prachtvollen Bildband »Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung« dazu folgendes fest:

»Eine andere Form dieser 'Privatjustiz' stellten die Scheltbriefe und Schandbilder dar, die gegen säumige Schuldner oder bei Ehrverletzungen öffentlich ausgehängt wurden. Wie die Beispiele zeigen, wurde der Gegner im 'Umgang' mit schimpflichen Tieren, oft aber auch mit Gegenständen des Strafvollzuges (Galgen, Rad, Spieß, Pranger) dargestellt.«<sup>58)</sup>

Auch in diesem Lebensbereich empfand die Rechtspraxis eine innige Verbindung mit dem Kriminalrecht. Zivilrechtliche Vorwerfbarkeit wurde öffentlich angeprangert. Die Schuldempfindung und die Zurschaustellung kamen daher, daß man sich früher weit weniger als heute scheute, Gegenstände und Vorgänge der Privatsphäre coram publicum zu behandeln.

Übrigens ist auch gerade deshalb der Geheimnisbegriff im mittelalterlichen Sinne mit ganz anderen Maßstäben als den gegenwärtig gültigen zu messen<sup>59)</sup> (womit die westfälische Veme wieder unmittelbar in das Blickfeld rückt.) Das zu erkennen ist wichtig, um manchem Mißverständnis des mittelalterlichen Vemegeheimnisses aus dem Wege zu gehen, das nur allzu leicht zu Fehlentscheidungen und falschen Schlüssen bei der Übertragung historischer Erscheinungsformen auf Sachverhalte einer modernen Geheimjustiz verleitet<sup>60)</sup>.

Unter Berücksichtigung aller dieser Gründe erscheint die überragende Kompetenzweite des Frei- und Vemegerichts in sachlicher Hinsicht und auf dem Höhepunkt der Entwicklung hin zu einer Einrichtung, die Massenarbeit zu bewältigen hatte, gar nicht mehr so fremd und mysteriös.

## 9.2 Die persönliche Zuständigkeit

Der Personenkreis, den die Neustädter Vemejustiz erfaßte, setzte sich aus den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Gruppen zusammen (nachfolgend dargestellt in einer Gliederung nach der Häufigkeit der Erwähnungen in den Quellen).

### 9.2.1 Patrizier, Bürger, Amts-träger und Einwohner

– Bürgermeister und Schöffen, der Rat und die städtische Gemeinde kollektiv (1422, 1430, 1437/40, 1455, 1457, 1459-65, 1467, 1469, 1470, 1477, 1480, 1486/87, 1502, 1525)

– Vögte und Schöffen (zum Teil mit allen Gerichtseingesenen) kollektiv (1472, 1474, 1499, 1500, 1510, 1548)

– Vögte, Bürger und Einwohner einzeln (1452, 1455-1461, um 1462, 1464-1470, 1472-1475, 1477, 1480, 1490, 1502, 1511-1515, 1521, 1548)

– Handelsherren, Kaufleute, Handwerker, Fahrensleute und Schiffer (1444, 1465-1470, 1480, 1525)

– Spitalmeister und Pfleger (1455, 1456-1461)

– Juden (1484, 1548)

### 9.2.2 Adelige

– Hoch- und Dynastennadel (1477)

– Angehörige des niederen Landadels (1459, 1476, 1492, 1510)

### 9.2.3 Abhängige Bauern

– Leibeigene und Hörige (1459, 1480, 1492)

Nachrichtlich ist diese Auflistung der gesellschaftlichen Schichten, die dem Zugriff der Neustädter Veme ausgesetzt waren oder am Freistuhl zu Neustadt um Rechtsschutz nachsuchten (denn nur darin verkörperte sich genuin die persönliche Kompetenz des Gerichts), um die Personengruppen zu ergänzen, die sonstwie mit dem Freistuhl zu Neustadt Kontakt aufnahmen (als Abfordernde oder Vermittler; nicht erfaßt sind also Persönlichkeiten mit freigerichtlicher Organqualität). Das waren:

### 9.2.4 der Papst (1461)

9.2.5. Angehörige des Hoch- und Dynastennadels (1459-1461, 1464, 1470, 1480, 1490, 1492, 1500, 1521, 1555).

Mit einem so spektakulären Vorgang, wie er sich an dem Freistuhl zu Wünnenberg ereignete, wo im Jahre 1470 Kaiser Friedrich III., der omnipotente Inhaber aller freigerichtlichen Gewalt, selbst belangt wurde<sup>61)</sup>, kann der Freistuhl zu Neustadt nicht aufwarten. Auch Angehörige des Hochadels sucht man im Unterschied zur Gerichtspraxis im benachbarten Teil der süderländischen Freigrafschaft um Lüdenscheid vergebens unter den Beschuldigten, nicht hingegen unter der Gruppe, die

als Kläger, Abfordernde und Vermittler mit dem Freistuhl zu Neustadt in Berührung kam, vor allem dann, wenn ihre Vertreter schutzbefohlene Beschuldigte für sich und die eigenen Justiz abforderten. Die übrigen Stände tauchten mehr oder weniger in der Liste der Personen auf, für die sich das Freigericht als kompetent ansah. Die Ausnahmen, die für den geistlichen Stand, für Frauen und Kinder sowie für Freischöffen aller gesellschaftlichen Schichten galten, wurden bereits weiter vorn erwähnt. Nachzutragen ist, daß vor allem auch die Städte, die in der Aufstellung ganz vorn in der Rubrik »Patrizier, Bürger, Amtsträger und Einwohner« mit ihren jeweiligen Kollektivauftreten (als Kläger und Beklagte) aufgeführt sind, mit einem gewichtigen Anteil ihren Platz unter den Abfordernden hatten, ebenso einzelne Persönlichkeiten anderer gesellschaftlicher Gruppen. Wenn sie nicht ein weiteres Mal erwähnt sind, mit gesondertem Ausweis unter den Abfordernden und Vermittlern, dann hat das den Grund, daß – vom Hochadel abgesehen, weil er in der Übersicht vorn nur mit einem spärlichen Nachweis vorkam – Doppelzählungen vermieden werden sollen.

Nach allem läßt sich wie für die sachliche Kompetenz auch für die personelle Zuständigkeit ein sehr weiter Bezugsrahmen feststellen. Das ist wohl die wertvollste Aussage in diesem Zusammenhang. Auf ihr liegt das Hauptgewicht der historischen Analyse im Rahmen der Gummersbach-Bergneustädter Veme-Spezialia.

## 9.3 Die örtliche und zugleich (über-)regionale Zuständigkeit

Die Orte, deren Bewohner die Neustädter Frei- und Vemegerichtsbarkeit erfaßte oder aus denen die Kläger kamen, verteilen sich in unterschiedlicher Dichte hauptsächlich auf den westdeutschen Raum und auf Süddeutschland. Ausschließlich sie hier mit Worten aufzählen hieße, sich eines optischen Reizes zu begeben und auf die übersichtlichste Art zu verzichten, die sich denken läßt und wie sie eine Kartenskizze bieten kann. Deshalb wird einer kartographischen Darstellung der Vorzug gegeben und für diesen Teil der Berichterstattung über die örtliche Kompetenz des Freistuhls zu Neustadt an Stelle verbaler Ausführungen ausdrücklich auf die Abb. hingewiesen. Die Skizze weist auf die Ortschaften hin,

– aus denen die Kläger und/oder Beklagten der am Freistuhl zu Neustadt verhandelten Prozesse kamen (Kennzeichnung so: —● HEILBRONN),

– in denen Persönlichkeiten wohnten, die als Abfordernde, Vermittler, Boten und zu Kapiteln Geladene oder auch der König/Kaiser und das Reichs-

ammergericht als Gebietende sowie die Herzöge von Kleve und Grafen von der Mark als Landesherren an derartigen Verfahren beteiligt waren (Kennzeichnung so: ▲ Brandenburg).

Aus verständlichen Gründen kann die Darstellung nicht erschöpfend sein. Allein schon deswegen nicht, weil z. B. bei einer großen Anzahl auswärtiger Freischöffen, die vermittelnd tätig wurden, die Wohnsitze im einzelnen nicht feststellbar sind.

Soweit die Karte große weiße Flecken zeigt, ist das nur ein Anhaltspunkt für Fundleere (insofern sind bisher keine Quellen erkennbar geworden), keinesfalls ist es ein Beweis für mangelnde Zuständigkeit des Gerichts, denn: Wie schon die sachliche und personelle Zuständigkeit tendierte auch die örtliche Kompetenz des Frei- und Vemegerichts Neustadt mit seinem überregionalen Hinüberlangen in den freien Raum zu einem andere Gewalten ausschließenden Universalismus in den Grenzen des Hl. Römischen Reiches Deutscher Nation.

Im Vergleich mit der anderen überragenden Instanz der süderländischen Freigrafschaft, mit dem Freistuhl zu Lüdenscheid, fällt auf, daß die Veme von dort aus das deutsche Sprachgebiet flächendeckend erfaßte, während andererseits der Freistuhl zu Neustadt mit stärkerer gebietsweiser Konzentration in Teile des Reiches ausstrahlte. Für einen solchen Vergleich reicht es aus, einfach die beiden Karten nebeneinander zu betrachten:

– Abb. 168 in diesem Buch über »Die Veme im Vest, Land und Amt Gummersbach-Neustadt« sowie

– Abb. 50 in dem Buch über »Die Westfälische Veme, dargestellt am Beispiel des Freistuhls zu Lüdenscheid« (...).

Die Lüdenscheider Freigerichtsbarkeit verfolgte vemewürdige Tatbestände in nördlicher und östlicher Richtung in einem weiten Radius, der von Arnhem über Osnabrück und Braunschweig bis Zerbst und Jena reichte. Im Süden lag das Schwergewicht – hier ebenfalls mit deutlicher Verdichtung in bestimmten Räumen – im Fränkischen und Bayerischen. Anders das Bild, das die Verbreitung der Neustädter Vemegerichtsbarkeit bietet: Auffallend stark langte sie in das Gebiet am Niederrhein mit der Kölner Bucht und ihren Randterrassen hinein. Ihr Einfluß erstreckte sich geographisch gesehen dort anschließend über eine Anzahl von Orten am mittleren Rhein bis hinauf zum Main. Am Neckar und in Schwaben lagen weitere Schwerpunkte, die sich deutlich von anderen, mehr vereinzelt feststellbaren Einflüßbereichen abhoben.

Reizvoll wäre es, beide Kartenskizzen einmal übereinanderzulegen. Die Fülle der vermehrtlich vom märkischen Süderland aus erfaßten Ortschaften und Regionen, die für die westfälische Frei- und Vemegerichtsbarkeit insgesamt auf einer sehr schönen Karte im »Großen Historischen Weltatlas« des Bayerischen Schulbuch-Verlages<sup>62)</sup> schon

eindrucksvoll hervorsteicht, wäre schier erdrückend und zeichnerisch kaum noch differenziert zu bewältigen.«

### III. Schlußwort (oder: Der Trilogieaspekt)

Mit dem hier vorgestellten neuen Buch schließt sich ein

Kreis. Das Buch hat zwei Vorläufer: Das bereits in der Einleitung erwähnte mit dem Titel »Die Westfälische Veme, dargestellt am Beispiel des Freistuhls zu Lüdenscheid« und der 1978 erschiene Band »Die Veme im Süderland«, der in Kurzform Einzelaufsätze zur Geschichte einzelner süderländischer Freistühle enthält. Vor diesem literari-

schen Hintergrund komplettiert die neue Publikation die süderländische Vemege-schichtsschreibung. Nunmehr liegt eine Trilogie vor, von der es im Nachwort des Gummersbach-Neustädter Veme-buchs heißt: »Alle drei süder-ländischen Vemebücher er-gänzen sich inhaltlich wegen des gemeinsamen Grund-tenors«.

Die im ersten Teil des neuen Buches mitgeteilten Prozeßbe-richte und anderen Vorgänge der Frei- und Vemegerichts-barkeit betreffen den Zeit-raum von 1287 bis 1613. Der Teil ist in 54 Einzelabschnitte gegliedert. Der Buchhandel führt das Werk unter der Inter-nationalen Standard Buch-nummer (ISBN) 3-7927-1484-1.

## Anmerkungen

1) Die Angaben über die Schwägerschaftsverhältnisse stützen sich u.a. auf genealogische Feststellungen, die Herr Dr. Herbert Gursky aus Velbert-Langenberg getroffen und freundlicherweise für die Mitteilung an dieser Stelle freigegeben hat.

2) Vgl. Fricke, Eberhard, Die Veme im Süderland, S. 81; ders., Die Westfälische Veme, S. 20, 78 f.

3) Vgl. Fricke, Eberhard, Die Westfälische Veme, S. 78, und ders., in: Der Reidemeister Nr. 99 vom 11. Juni 1986, S. 783 ff. (785).

4) Vgl. Fricke, Eberhard, Die Veme im Süderland, S. 81; ders., Die Westfälische Veme, S. 78.

5) So ähnlich z. B. Lindner, Theodor, Die Veme, S. 92, in bezug auf den Freigrafen Heinrich von Valbrecht, indem ihm ein »zeifelhafter Charakter« zugesprochen wird, ob zu Recht oder Unrecht, bleibt hier dahingestellt; s. insofern auch – mit Bezug auf den Freigrafen Johann von Valbrecht – Fricke, Eberhard, in: Meinhardus, Jg. 1986, S. 38 ff.

6) Die Veme, S. 91.

7 A. a. O., S. 518.

8) StA. Münster, Oberfreigraf-schaft Arnberg, Urk. Nr. 206.

9) S. 180 ff.

10) Die Untersuchung wurde fortgeführt in: Der Reidemeister, Nr. 99 vom 11. Juni 1986, S. 783 ff. Nach der in jüngster Zeit erschienen Abhandlung von Janssen, Wilhelm, A.K. Hömbergs Deutung, S. 1 ff., besteht Veranlassung, besonders anzumerken, daß sowohl die Arbeit für die Westfälischen Forschungen als auch die Fortführung im Reidemeister Nr. 99 noch ganz in der Tradition der von Albert K. Hömberg begründeten Lehrmeinung stehen. Ob die Herkunftstheorie, die bisher für die große Freigrafenschaft im Süderland vertreten worden ist, kritischer Überprüfung nach Maßgabe der von W. Janssen mitgeteilten Argu-

mente uneingeschränkt standhält, muß noch herausgefunden werden.

11) Vgl. schon: Fricke, Eberhard, Die Westfälische Veme, S. 39.

12) Vgl. auch schon: Fricke, Eberhard, Über die Wurzeln, S. 180 ff. (191).

13) Vgl. Aders, Günter, Quellen, Nr. 17 (=60).

14) Fricke, Eberhard, in: ZdBGV., 88. Band, Jg. 1977/79, S. 12 ff.

15) Vgl. Fricke, Eberhard, Die Westfälische Veme, S. 37, mit Weiterverweisungen.

16) HStA. Düsseldorf, Herzogtum Berg, Urk. Nr. 1457.

17) HStA. Düsseldorf, Kleve-Mark, Urk. Nr. 1508.

18) HStA. Düsseldorf, Kleve-Mark, Akten Nr. 2278, fol. 5 f.; ebenda Urk. Nr. 2280.

19) Die Zahl aller auswärtigen Prozesse, die an den Freistühlen im Vest Lüdenscheid geführt worden sind, d. h. die Zahl unter Einbeziehung auch derjenigen Verfahren, die von den Freigrafen ohne besonderen Hinweis auf ihre Lüdenscheider Kompetenz nachweislich auch an den Freigerichten zu Halver, Kierspe, Herscheid und bei Plettenberg verhandelt wurden, übersteigt die hier mitgeteilte Gesamtzahl von 44 um 10 und beläuft sich damit auf 54 Verfahren.

20) Fricke, Eberhard, Über die Wurzeln, S. 180 ff.

21) Fricke, Eberhard, Die Westfälische Veme, S. 39 f.; ders., in: Der Reidemeister, Nr. 99 vom 11. Juni 1986, S. 783 ff.

22) Vgl. dazu auch weiter hinten den Abschnitt: »Die soziologische Bedeutung der Frei- und Vemegerichtsbarkeit im Vest, Land und Amt Gummersbach-Neustadt.«

23) Vgl. dazu: Gerlich, Alois, Geschichtliche Landeskunde, S. 81.

24) Auch dazu vgl. Gerlich, Alois, a.a.O., S. 284.

25) Vgl. Aders, Günter, Quellen, S. 19 bis 52; Fricke, Eberhard, Zur frühen Landeskunde, S. 24 ff.

26) Vgl. u.a. Goebel, Jürgen, Die Gerichtsverfassung, S. 19.

27) Aders, Günter, Quellen Nr. 59 (= S. 85).

28) Vgl. Wensky, Margret, und Müller, Martin, Bergneustadt, Text: Abschnitt I 7, Kartographie: Tafel 2.

29) Aders, Günter, Quellen, S. 23.

30) Wensky, Margret, und Müller, Martin, Bergneustadt, Kartographie: Tafel 3.

31) Vgl. den Abschnitt: »1469 bis 1472: Neustädter Veme-Ragout fin a la carte...« mit Erwähnung eines gewissen Refert aus Neustadt als Kläger im Jahre 1472.

32) Die Veme, S. 55 f.

33) Die Frei- und Veme-gerichte, S. 130 ff.

34) Zu den Ausnahmen vgl. Fricke, Eberhard, Die Frei- und Veme-gerichte, S. 150 ff.

35) Vgl. Fricke, Eberhard, Die Westfälische Veme, S. 101 ff.

36) Das Femgerichtsbild.

37) Das Femgerichtsbild, S. 9 f.; die Quellenhinweise können verhältnismäßig leicht an Hand des allgemeinen Schrifttums zur Geschichte der Frei- und Vemegerichtsbarkeit nachvollzogen und bei Bedarf realisiert werden.

38) Etwas anderes ist es, daß auf den unteren Ebenen der Reichsstatthalterschaft, Stuhl-herrschaft und Freigrafenschaft das Freigericht faktisch weiterhin als königlich/kaiserliches Gericht angesehen wurde, das seine Kompetenz aus der Reichshoheit ableitete (vgl. z. B. HStA. Düsseldorf, Kleve-Mark, Akten Nr. 646, fol. 15, 22; ebenda RKG-Akten T 368/1407). Als Rechts-grundlage dafür wird aber kein Edikt aus der Zeit nach Kaiser Maximilian I. herangezogen, ein solches gibt es nämlich nicht! Die Akteure berufen sich weiterhin auf tradiertes vorkonstitutionelles Recht, insbesondere auf die mehrfach erneuerte Reformation von 1442 (sog. Frankfurter Reformation).

39) Österreich. StA. Wien, Abt. Haus-, Hof- und StA., Allg. Urkundenreihe 1433, März 5.

40) Vgl. z. B. HStA. München, Abt. Pfalz-Neuburg, Reichssachen, U 140a (1430, Mai 2.); Freyberg, M. Freih. von Sammlung historischer Schriften und Urkunden, I. Band, Stuttgart und Tübingen 1827, Nr. XI (= S. 336 ff.); StA. Nürnberg, Herrschaft Pappenheim, Urk. vom 13. Febr. 1427. Vgl. außerdem: Der Reidemeister, Nr. 56 vom 22. März 1972, S. 439 ff. und 444, sowie Nr. 57 vom 7. Juni 1972, S. 452, und Nr. 68 vom 19. Juli 1978, S. 537 ff.

41) Zu diesen anschaulichen Begriffen im vergleichbaren kleveschen Regierungssystem s. Kloosterhuis, Jürgen, Fürsten, Räte, Untertanen, S. 76 ff.

42) Groh, Dieter, Hg. der Propyläen Geschichte Deutschlands, in einer Beschreibung des Werks, Berlin 1982, vor Erscheinen des 1. Bandes.

43) Vgl. Fricke, Eberhard, Die Westfälische Veme, S. 50 f., 75, 93, 155 ff.

44) Vgl. dazu: Gerlich, Alois, Geschichtliche Landeskunde, S. 11 f.

45) Wigand, Paul, Das Fehmgericht Westfalens, S. 281 ff.

46) Zitat nach Gerlich, Alois, Geschichtliche Landeskunde, S. 300

47) Von offener Verfassung, S. 47. Vgl. neuerdings auch: Ohler, Norbert, Reisen im Mittelalter, München 1986.

48) Eucken, Rudolf, Einführung in die Hauptfragen der Philosophie, 2. Aufl. 1919, Nachdruck in Band 9 der Reihe des literarischen Nobelpreises für den Kreis der Nobelpreisfreunde: Nobelpreis für Literatur 1908, Eucken Rudolf, Philosophische Schriften, Zürich o. J., S. 66 ff., 78 f., 81, 85, 92 f.

49) Vgl. dort S. 488

50) Aders, Günter, Quellen, S. 34 f.

51) Aders, Günter, a.a.O., S. 27 f.

52) Wie schon weiter vorn erwähnt, besitzt der Ort Gummersbach ab 1432 Mark-

trechte, vgl. Felsch, Ernst-Otto, Gummersbach, S. 25.

53) Jb. des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark, 40 Jg., Witten 1927

54) Vgl. z. B. die Ausführungen in: Der Reidemeister, Nr. 7 vom 4. Juni 1958. Es handelte sich damals um eine weiterführende Arbeit nach der jur. Diss. des Verfassers: Das Recht und Gericht des Stilking-er Lehnverbandes. Eine Abgrenzung zwischen Hof- und Lehnrecht als Bestandteile der Agrarverfassung im Raume Lüdenscheid, Lüdenscheid 1957. Vgl. dazu auch ders., Die Stilking-er Freilehen. Ein Beitrag zum Lehnswesen und zur Sozialstruktur im südlichen Westfalen, in: Westfälische Forschungen, 18. Band, Münster 1965, S. 131 ff., und bezüglich der Herkunft der süderländischen Bauernfreiheit ders., Zur frühen Landeskunde, S. 93 ff.

55) Vgl.: Der Reidemeister, Nr. 6 vom 5. Febr. 1958, S. 3.

56) Auszug aus: Der Reidemeister, Nr. 7 vom 4. Juni 1958, S. 4 f.

57) 1. Aufl., Frankfurt a. Main 1983, S. 111 ff. (133, 149).

58) München 1980, S. 153.

59) Vgl. dazu Lindner, Theodor, Die Veme, S. 480 ff.

60) Vgl. im einzelnen Fricke, Eberhard, Die Westfälische Veme, S. 123 ff.

61) Nebst dem ihn begleitenden Kanzler Bischof Ulrich von Passau, s. Kopp, Carl Philipp, Ueber die Verfassung, S. 25, 138, 196; Wigand, Paul, Das Fehmgericht Westfalens, S. 403; Wächter, Karl Georg von Beiträge, S. 38, 240 ff. Bei Gimpel, R., Femgerichte, Sp. 1102, findet sich in diesem Zusammenhang folgende interessante Notiz: »Daß entgegen weitverbreiteter Auffassung nicht erst Friedrich III., sondern bereits Siegmund – 1431 – vor ein Femgericht zitiert worden ist, beweist Stadtarch. Köln, Briefbuch XII. f. 48.«

62) Zweiter Teil: Mittelalter, 2. Aufl., München 1979, Karte 71b